

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 6/1892 (1894)

Artikel: Verordnungen betreffend das Volksschulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-8378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Verwaltung die Höhe des Beitrages derselben an die Gemeinden des alten Kantonsteils für die Lehrbesoldungen.

6.3. Nachtrag zum Schulgesetz. (Vom 9. März 1893.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, die Besoldungen der Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen zu erhöhen, beschliesst was folgt:

Die §§ 87, 88 und 89 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 erhalten folgende Fassung:

§ 87. Die Besoldungen an den Primarschulen betragen für Lehrer Fr. 90 bis 120, für Lehrerinnen Fr. 50—70 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben mit Fr. 70—100 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmefällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honorirt.

§ 88. Die Besoldungen an den Sekundarschulen, dem untern Gymnasium, der untern Realschule und der untern Töchterschule betragen für Lehrer Fr. 100 bis 140 und bei besondern Leistungen bis Fr. 160, für Lehrerinnen Fr. 50—80 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben mit Fr. 80—120 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmefällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honorirt.

§ 89. Die Besoldung der Lehrer an dem obern Gymnasium, an der obern Realschule und an der obern Töchterschule beträgt Fr. 130—250, der Lehrerinnen an der obern Töchterschule Fr. 60—90 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen an der obern Töchterschule, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben mit Fr. 100—140 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmefällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honorirt.

Dieser Gesetzesnachtrag tritt in Kraft am 1. Juli 1893.

Basel, den 9. März 1893.

Namens des Grossen Rates,

Der Präsident: Rob. Stünzi-Sprüngli.

Der I. Sekretär: Dr. S. Scheuermann.

II. Verordnungen betreffend das Volksschulwesen.

7.1. Lehrplan der Primarschule des Kantons Zürich. (Vom 27. April 1892.)

A. Bezeichnung des Unterrichtstoffes.

1. Religionsunterricht.

1. Klasse. Erweckung religiös-sittlicher Gefühle vermitteltst einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Dargestellten und Besprochenen in kurzen und bei öfterer Wiederholung auch leicht dem Gedächtnis sich einprägenden Spruchsätzen und Versen.

2. Klasse. Weitere Erweckung und Schärfung des religiös-sittlichen Gefühls auf Grund einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Besprochenen in kurzen Spruchsätzen und Versen und Auswendiglernen einiger religiöser Liedchen.

3. Klasse. Fortsetzung des bisherigen Unterrichts in weitem der Lehrstufe angemessenen Beispielen. Auswendiglernen einiger Spruchsätze, religiöser Liedchen und Gebete.

4. Klasse. Betrachtung ausgewählter Bilder aus dem Alten Testament, im weitem auch Erzählungen allgemein religiösen und ethischen Inhalts aus dem täglichen Leben und der Geschichte. Memoriren einer mässigen Anzahl Bibelsprüche und religiöser Liederverse.

5. Klasse. Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben Jesu, im weitem wie in der 4. Klasse. Memoriren einer mässigen Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.

6. Klasse. Betrachtung und Erklärung einiger Gleichnisse, Stellen aus der Bergpredigt und einiger Bilder aus der Wirksamkeit der Apostel. Daneben wie in der vorhergehenden Klasse. Memoriren einer mässigen Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.

In der gesamten Alltagsschule sollen bei Erteilung des Religionsunterrichts die konfessionellen Besonderheiten zurücktreten.

7. Klasse. Biblische Geschichte des Alten Testaments als Vorbereitung auf Jesus Christus, mit Hervorhebung der geschichtlich und religiös bedeutendsten Abschnitte der alttestamentlichen Bücher.

8. Klasse. Leben und Lehre Jesu auf Grund eines der drei ersten Evangelien und mit Beziehung von Abschnitten aus den übrigen.

9. Klasse. Die Wirksamkeit der Apostel, insbesondere des Paulus auf Grund von Abschnitten aus der Apostelgeschichte und der neutestamentlichen Briefe. Dazu einige lebensvolle Bilder aus der Reformationszeit.

Daneben in allen drei Klassen kurze Besprechung und Einprägung einer mässigen Anzahl von Bibelsprüchen und Liedern des Kirchengesangbuches.

II. Sprachunterricht.

Alltagsschule.

Elementarschule.

I. Klasse.

A. Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen.

a. Beschreibender Anschauungsunterricht. Anschauung und Betrachtung von Gegenständen aus der Schulstube, dem Wohnhause, der Umgebung etc., welche den Kindern entweder bekannt sind oder ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgewiesen werden können. Angabe ihrer Tätigkeiten, ihrer Eigenschaften und ihrer Art.

b. Erzählender Anschauungsunterricht. Einfache Erzählungen, Gedichte, Rätsel u. s. w. in engem Anschluss an den beschreibenden Anschauungsunterricht. Auswendiglernen kleiner Gedichte.

c. Formelle Satzübungen. Bilden von einfachen Sätzen über die Tätigkeiten, Eigenschaften und die Art der im beschreibenden Anschauungsunterricht besprochenen Gegenstände unter allmäliger Einführung in die Schriftsprache und den richtigen Gebrauch der Einzahl- und Mehrzahlform.

B. Lesen und Schreiben.

a. Vorübungen zum Lesen. Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch sorgfältige Lautirübungen; Zerlegen zwei- und mehrlautiger Silben und zwei- bis mehrsilbiger Wörter, sowie Verbindung der Laute zu Silben und dieser zu Wörtern.

b. Vorübungen zum Schreiben. Übung der Hand und des Auges durch Zusammenstellen von Punkten in verschiedenen Lagen; Ziehen von geraden und krummen Linien in allen Richtungen zuerst einzeln, dann in mannigfachen Verbindungen.

c. Schreibleseunterricht. Bezeichnung der Selbstlaute (Buchstaben in Antiqua), ebenso der Mitlaute, und zwar nach ihrer Schreibschwierigkeit ge-

ordnet. Anlautende oder auslautende Verbindung der Mitlaute mit den Selbstlauten zuerst in zwei-, nachher in mehrlautigen Silben. Beständige Wiederbelautung der selbst gemachten oder vom Lehrer vorgelegten Zeichen als erste Einübung des Lesens der Schreibschrift. — In der zweiten Hälfte des Schuljahrs Übung des grossen Alphabets und gegen Ende des Schuljahrs Benutzung des Inhalts der Denk- und Sprechübungen zur fortgesetzten Übung im Lesen und Schreiben der vorgekommenen Wörter.

2. Klasse.

A. Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen.

a. Beschreibender Anschauungsunterricht. Anschauung, Benennung und Beschreibung weiterer Gegenstände mit besonderer Berücksichtigung der Natur; Unterscheidung ihrer Teile, Tätigkeiten, Eigenschaften; kurze mündliche Vergleichen von verwandten Gegenständen; einfache Beschreibungen von Sachen, Tieren und Pflanzen.

b. Erzählender Anschauungsunterricht. Einfache Erzählungen, Gedichte etc. wie in der 1. Klasse. Auswendiglernen von Gedichten.

c. Formelle Satzübungen. Im Anschluss an den Anschauungsunterricht allmähliche Erweiterung des einfachen Satzes bis zur Einübung sämtlicher Satzglieder: Ergänzung im 4., 3. und 2. Fall, Zuschreibung, Bestimmung. Fallformen des Hauptwortes, einfache Zeitformen des Zeitwortes und Steigerung des Beiwortes.

B. Lesen und Schreiben.

Fortgesetzte Übungen im Lautiren, Sillabiren und Buchstabiren. Einführung der Druckschrift. Lesen und Abschreiben von gedruckten Buchstaben, Silben und Wörtern. Lesen und Schreiben der im Anschauungsunterricht vorgekommenen Sätze und Übergang zu kurzen Beschreibungen und einfachen Erzählungen. Schriftliche Übungen: Abschreiben, Schreiben nach Diktat, schriftliche Beantwortung von Aufgaben.

3. Klasse.

A. Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen.

a. Beschreibender Anschauungsunterricht. Anschauung, Benennung und Beschreibung weiterer Gegenstände aus der Umgebung des Kindes. Vergleichen.

b. Erzählender Anschauungsunterricht. Behandlung von Erzählungen, Gedichten etc. wie in den vorhergehenden Klassen. Auswendiglernen von Gedichten.

c. Formelle Satzübungen. Benutzung des im Anschauungsunterricht behandelten Stoffes zur mündlichen Einübung weiterer bestimmter Sprachformen, namentlich der einfachen des zusammengesetzten Satzes.

B. Lesen und Schreiben.

Wiederholte Übungen im Lautiren, Sillabiren und Buchstabiren.

Lesen, Besprechen und Abschreiben der verschiedenen Sätze; Bilden eigener solcher Sätze, zuerst mündlich, dann schriftlich. Lesen und Schreiben der behandelten Beschreibungen und Erzählungen. Übungen im Übersetzen aus dem Dialekt ins Schriftdeutsche; Diktate; schriftliche Beschreibungen und Erzählungen nach Dispositionen, Fragen und Merkwörtern.

Realschule

4. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Lesen der für dieses Schuljahr bestimmten realistischen Belehrungen aus den Gebieten der Geographie und Naturkunde, sowie der übrigen Stücke des Lesebuches. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten.

B. Sprachlehre.

Der einfache Satz. Behandlung der einzelnen Wortarten, durch welche die Satzglieder desselben gewöhnlich ausgedrückt werden.

C. Schriftlicher Ausdruck.

Benutzung der realistischen und spezifisch-sprachlichen Lesestücke zur schriftlichen Beantwortung von Fragen, zu Reproduktionen und formellen Umbildungen. Diktate, Übersetzen aus dem Dialekt ins Schriftdeutsche. Kleinere Beschreibungen und Erzählungen nach vorheriger Besprechung oder nach Vorerzählung. Vielfache orthographische Übungen.

5. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Wie in der vorigen Klasse Lesen der für dieses Schuljahr bestimmten realistischen Belehrungen aus den Gebieten der Geographie, der Geschichte und der Naturkunde, sowie der übrigen Stücke des Lesebuches. Memoriren und Vortragen von Gedichten und schönen prosaischen Stücken beschränktern Umfangs.

B. Sprachlehre.

Erweiterung des einfachen Satzes durch Einführung des Objekts und im Anschluss daran Deklination und Konjugation. Wiederholung der früher behandelten Wortarten und Unterscheidung von Artikel, Hilfszeitwort und Vorwort. Wortbildung durch Zusammensetzung.

C. Schriftlicher Ausdruck.

Beantwortung von Fragen, die sich auf behandelte realistische Stoffe beziehen; Reproduktion, Umbildung und relativ selbständige Nachbildung solcher. Diktate; Übersetzen aus dem Dialekt ins Schriftdeutsche. Anfertigung einfacher Beschreibungen und Erzählungen aus dem realistischen Stoffe und unter Verwertung der übrigen Stücke des Lesebuches. Benutzung der Vorkommnisse des täglichen Lebens zu kurzen Tagesberichten etc. Orthographische Übungen.

6. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Wie in der 4. und 5. Klasse Lesen und Erklären der für dieses Schuljahr bestimmten realistischen Belehrungen, sowie der Lesestücke, Memoriren und Vortragen einer kleinern Zahl prosaischer und poetischer Stücke.

B. Sprachlehre.

Erweiterung des Satzes durch Zuschreibung und Bestimmungen; Kenntnis der Neben- oder Umstandswörter; Adverbien; Behandlung der Aussagearten. Unterscheidung der einfachen und zusammengesetzten Sätze mit Weglassung aller speziellen Erörterungen. Zusammenhängende grammatikalische Zergliederung von Lesestücken. Wortbildung durch Ableitung.

C. Schriftlicher Ausdruck.

Formelle Umbildung von Lesestücken; Beschreibungen und Erzählungen realistischen Inhalts und Aufsatzübungen im Anschluss an die Lesebuchstoffe; Vergleichen. Abfassung von Briefen mit besonderer Berücksichtigung eigener Erlebnisse der Kinder. Orthographische Übungen.

Ergänzungsschule.

7. Klasse. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Benutzung dieser Stoffe zu Aufsatzübungen, als Umbildungen, Nachbildungen etc. Briefe. Memoriren und Vortragen einer kleinern Zahl prosaischer und poetischer Stücke.

8. Klasse. Wie oben. Anleitung zur Abfassung von einfachen Geschäftsbriefen. Memoriren und Vortragen.

9. Klasse. Wie in der 7. und 8. Klasse. Behandlung des Dramas „Wilhelm Tell“. Einfache Geschäftsaufsätze und Rechnungsführung. Memoriren und Vortragen von Gedichten, besonders auch von Stellen aus dem behandelten Drama.

III. Rechnen und Geometrie.

Alltagsschule.

1. Klasse. Veranschaulichung der Zahlbegriffe von 1—10 durch Zusammenzählen und Wegnehmen wirklicher Gegenstände und Darstellung derselben durch Punkte, Striche etc. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen 1—5 und vielfache Übungen im Zerlegen der Grundzahlen. Überschreiten des ersten Zehners und allmähliche Erweiterung des Zahlenraums bis höchstens 50. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen 1—5 innerhalb dieses Zahlenraumes, Einführung der Ziffern und damit verbundene Wiederholung der Übungen.

2. Klasse. Erweiterung des Zahlenraumes bis 100 und Zu-, Wegzählen und Zerlegen in diesem Umfange. Übergang zum Vervielfachen und Entvielfachen durch Veranschaulichung des mehrfachen Zu- und Wegzählens derselben Grundzahlen. Anwendung des Gelernten in einfachen, angewandten Aufgaben.

3. Klasse. Erweiterung des Zahlenraums bis 1000. Zu- und Wegzählen 1-, 2- und 3stelliger Zahlen. Einüben des Einmaleins, Multiplikation und Division 2- und 3stelliger Zahlen mit Grundzahlen mündlich und schriftlich, aber auch das letztere nur im Sinne des Kopfrechnens. Einfache angewandte Aufgaben.

4. Klasse. Erweiterung des Zahlenraumes bis 10,000 unter Einführung in das dekadische Zahlensystem durch Veranschaulichung. Zu- und Wegzählen mehrstelliger, auch einfach und zweifach benannter Zahlen, soweit letztere im dekadischen Zahlensystem liegen, mit Herbeiziehung der üblichsten Längen-, Hohlmasse und Gewichte. Multiplikation und Division einfach benannter mit zweistelligen Zahlen. Angewandte, so viel wie möglich den realen Verhältnissen des Lebens und den realistischen Fächern entnommene Aufgaben, geordnet zunächst nach Operationen, bald aber übergehend zur Vermischung von Additions- mit Subtraktions- und Multiplikations- mit Divisionssätzen. Vielfache Übungen im Kopfrechnen, wobei die betreffenden Beispiele jeweilen einzureihen sind in die einfachen und angewandten Aufgaben fürs schriftliche Rechnen und diesen vorauszugehen haben.

5. Klasse. I. Erweiterung des Zahlenraums bis 100,000. Anwendung der vier Spezies innerhalb desselben, auch Multiplikation und Division zweifach benannter Zahlen. Erklärung der Bruchform und Zu- und Wegzählen gleichnamiger Brüche und Vervielfachen und Entvielfachen von Brüchen durch ganze Zahlen mit blosser Veränderung des Zählers. Angewandte Aufgaben, ausgewählt und geordnet wie in der 4. Klasse. Einfache Dreisätze. Übungen im Kopfrechnen wie in der 4. Klasse.

II. Ableitung der geometrischen Grundbegriffe. Unterscheidung der verschiedenen Arten der Winkel, Nebenwinkel und Scheitelwinkel. Bildung des Dreiecks und Arten desselben. Manigfache Übungen durch Zeichnen.

6. Klasse. I. Multiplikation und Division von Brüchen mit ganzen Zahlen, Gleichnamigmachen von Brüchen und Addition und Subtraktion ungleichnamiger Brüche, alles in einfachen Beispielen. Einführung in die Schreibweise der Dezimalbrüche; Addition und Subtraktion von Dezimalbrüchen und Multiplikation und Division solcher mit ganzen Zahlen. Angewandte Aufgaben wie bei Klasse 4 und 5 und unter Beschränkung auf den Gebrauch zweifach benannter Zahlen. Kopfrechnen wie oben.

II. Winkelsumme des Dreiecks. Bildung des Vierecks und Arten desselben. Flächenmasse. Ausmessung und Berechnung von Quadrat und Rechteck.

Ergänzungsschule.

7. Klasse. I. Wiederholung der Operationen mit ganzen, nun auch mit mehrfach benannten Zahlen. Fortsetzung des Rechnens mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen; Multiplikation und Division mit letztern. Angewandte Aufgaben mit Berücksichtigung der realistischen Fächer und der Verhältnisse des praktischen Lebens, geordnet wie in der Alltagsschule. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

II. Bildung regelmässiger und unregelmässiger Vielecke. Ausmessung und Berechnung von Drei-, Vier- und Vielecken. Konstruktionsaufgaben.

8. Klasse. I. Weiteres Rechnen mit Dezimal- und gewöhnlichen Brüchen; Multiplikation und Division ganzer Zahlen mit gewöhnlichen Brüchen. Praktische Aufgabe wie in der 7. Klasse. Kopfrechnen.

II. Der Kreis. Berechnung der Kreislinie, Kreisfläche und der Oberfläche von Körpern. Konstruktionsübungen.

9. Klasse. I. Fortsetzung wie in der 8. Klasse. Anleitung zur bürgerlichen Rechnungsführung.

II. Körpermasse, Ausmessung und Berechnung von Körpern.

IV. Realistische Belehrungen.

Alltagsschule.

Realschule.

4. Klasse. Aus dem Gebiete der Geographie und Naturkunde: Belehrungen über den Wohnort (Heimatkunde). Im Anschluss hieran Einführung ins Kartenverständnis.

5. Klasse. Aus dem Gebiete der Geographie: Gedrängte Betrachtung des Kantons Zürich und Übergang zur allgemeinen Geographie der Schweiz.

Aus dem Gebiete der Geschichte: Zwanzig ausgewählte Bilder aus der Landesgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der ersten Freiheitskämpfe.

Aus dem Gebiete der Naturkunde: Anschauung und Besprechung von zirka zwanzig Naturgegenständen in möglichstem Anschluss an den Unterricht in der Geographie.

6. Klasse. Aus dem Gebiete der Geographie: Fortsetzung der Geographie der Schweiz und Übergang zur Geographie der angrenzenden Länder.

Aus dem Gebiete der Geschichte: Zwanzig weitere chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte.

Aus dem Gebiete der Naturkunde: Fortsetzung des naturkundlichen Unterrichts wie in der 5. Klasse.

Ergänzungsschule.

7. Klasse. 1. Geographie. Europa und das wichtigste über die übrigen Erdteile in gedrängter Kürze.

2. Geschichte. Neuere Schweizergeschichte mit Beziehung von Bildern aus der allgemeinen Geschichte, soweit solche zum bessern Verständnis der vaterländischen notwendig sind.

8. Klasse. 1. Geographie. Betrachtung der Schweiz nach physikalischen und Bevölkerungsverhältnissen. Betrachtung der Erde als Weltkörper.

2. Naturkunde. Belehrungen über die wichtigsten Lebenserscheinungen der Pflanzen. Behandlung der praktisch wertvollsten physikalischen Erscheinungen, so viel als möglich mit Versuchen. Einige chemische Verhältnisse mit Berücksichtigung ihrer Bedeutung fürs Leben und die Gesundheitslehre.

9. Klasse. 1. Geschichte. Weiterführung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart; im übrigen wie bei Klasse 7.

2. Naturkunde. Belehrungen über den menschlichen Körper und Gesundheitslehre.

V. Unterricht in Kunstfächern.

a. Gesangunterricht.

Alltagsschule.

2. Klasse. Singen nach dem Gehör im Umfang von fünf Tönen. Rhythmische Übungen im Zweitakt. Einige Liedchen.

3. Klasse. Gehörübung im Umfang von acht Tönen; rhythmische Übungen im $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{4}{4}$ Takt. Bezeichnung der Noten auf dem fünflinigen Notensystem. Einige Liedchen.

4. Klasse. Weitere Gehör- und Leseübungen im Umfang der ganzen Tonleiter. Erweiterung des Tonumfangs nach unten bis klein h, nach oben bis d. Rhythmische Übungen im $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{4}{4}$ Takt. Stimmbildungsübungen. Anwendung des Gelernten im Singen einstimmiger Lieder.

5. Klasse. Gehör- und Leseübungen. Rhythmische Übungen im $\frac{6}{8}$ Takte. Vorübungen für den zweistimmigen Gesang und Einführung desselben, Stimmbildungsübungen. Singen ein- und zweistimmiger Lieder.

6. Klasse. Gehör- und Leseübungen. Kenntnis der wichtigsten Dur-Tonarten bis $4\sharp$ und $4\flat$. Übung der einfachsten zufälligen Töne. Stimmbildungsübungen. Lieder.

Singschule.

Einübung ein-, zwei- und dreistimmiger Choräle und ebensolcher Figuralgesänge, wobei besonders auf das Auswendigsingen einzelner Lieder gehalten werden soll.

b. Zeichnungsunterricht.

Alltagsschule.

4. Klasse. Zeichnen von geraden Linien in verschiedenen Richtungen; Verbindung derselben zu geradlinigen Figuren, wobei ausser rein geometrischen auch reale Formen zu berücksichtigen sind. Zeichnen nach Flachmodellen und Wandtabellen.

5. Klasse. Teilen gerader Linien in verschiedener Richtung in 2, 3 und mehr Stücke. Verbindung gerader Linien zu Figuren, namentlich in vergrößerter und verkleinertem Masstab und mit Herbeziehung auch realer Formen. Zeichnen nach Flachmodellen, einfachen Gipsmodellen und Wandtabellen.

6. Klasse. Zeichnen gerad- und krummliniger Figuren mit Verwendung auch realer Formen. Schwierigere Gipsmodelle und Wandtabellen.

c. Schreibunterricht.

Alltagsschule.

1. und 2. Klasse: Siehe Seite 22 und 23.

3. Klasse. Genaue Einübung der Formen der kleinen Buchstaben in Antiqua.

4. Klasse. Grosse Buchstaben der Antiqua und Einführung in die deutsche Schrift.

5. Klasse. Weitere Übungen in der Antiqua und in der deutschen Schrift.

6. Klasse. Fortgesetzte Übungen in der Antiqua und in der deutschen Schrift behufs Erreichung gleicher Fertigkeit in beiden Schriften.

Ergänzungsschule.

Repetition der Formen beider Schriftarten bei Ausführung der schriftlichen Arbeiten; eventuell auch Veranstaltung besonderer Schönschreibübungen.

VI. Leibesübungen.

Alltagsschule.

1.—3. Klasse. Die einfachsten Ordnungs- und Freiübungen aus dem Lehrplan für den militärischen Vorunterricht. Spiele.

4.—6. Klasse. Ordnungs- und Freiübungen nach obgenanntem Lehrplan.

Mit den Knaben: Übungen im Hoch- und Weitspringen.

Mit den Mädchen: Übungen mit dem kurzen und dem langen Schwungseil.

Empfohlen für alle: Übungen an der horizontalen Leiter.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

(Mit Einschluss der Leibesübungen.)

	Alltagsschule			Ergänzungsschule
	1. Klasse	2.—3. Klasse	4.—6. Klasse	7.—9. Klasse
Religion	2	2	2	1
Sprache	8—10	9—10	6—8	3
Rechnen und Geometrie ¹⁾	6—8	6—7	6—7	2—3
Realien	—	—	4	1—2
Singen	—	1—2	2	—
Zeichnen	—	—	2	—
Schreiben	1	1	2	—
Turnen	1	2	2	—
	18—22	21—24	26—29	8

¹⁾ Geometrie von der 5. Klasse an.

C. Bemerkungen.

1. Einschlagende Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 23. Christmonat 1859:

§ 62. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die Alltagschüler der untersten Klasse wenigstens 18 und höchstens 20, für die der zweiten und dritten Klasse wenigstens 21 und höchstens 24, für die der drei obern Klassen wenigstens 24 und höchstens 27 und für die Ergänzungsschüler ausser der Singschule 8 Stunden betragen, welche letztere auf zwei Vormittage zu verlegen sind.

(Hiebei sind die Leibesübungen nicht mitgerechnet.)

§ 67. Nach dem allgemeinen Unterrichtsplane wird für jede Schule durch die Gemeindeschulpflege unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflege ein Lektionsplan abgefasst, in welchem genau anzugeben ist, in welcher Ordnung an jedem Tag und in jeder Schulstunde Lehrer und Schüler betätigt werden sollen.

2. Für den Unterricht in der Religion kann mit Genehmigung der Gemeindeschulpflege auch eine Zusammenziehung von zwei oder drei Klassen je innerhalb der Elementar-, der Real- und der Ergänzungsschule für diesen Unterricht angeordnet werden, namentlich wo in ungeteilten Schulen oder Schulabteilungen nur eine verhältnismässig kurze Zeit für die direkte Lektion an die einzelnen Klassen entfallen würde. Jedoch soll stets innerhalb der einer dieser Schulabteilungen zugewiesenen Zeit von drei Jahren für jede Klasse der ganze Lehrstoff zur Behandlung kommen.

Zürich, den 27. April 1892.

Namens des Erziehungsrates,

Der Erziehungsdirektor: Dr. J. Stössel.

Der Direktionssekretär: C. Grob.

8. 2. Lehrplan der Sekundarschule des Kantons Zürich. (Vom 27. April 1892.)

A. Bezeichnung des Unterrichtsstoffes.

Religion.

1. Klasse. Biblische Geschichte des Alten Testaments als Vorbereitung auf Jesus Christus mit Hervorhebung der geschichtlich und religiös bedeutendsten Abschnitte der alttestamentlichen Bücher.

2. Klasse. Leben und Lehre Jesu auf Grund eines der drei ersten Evangelien und mit Beziehung von Abschnitten aus den übrigen.

3. Klasse. Die Wirksamkeit der Apostel, insbesondere des Paulus auf Grund von Abschnitten der Apostelgeschichte und der neutestamentlichen Briefe.

Dazu Hauptzüge aus der christlichen Kirche in lebensvollen Bildern mit Hervorhebung der Reformation.

Daneben in allen drei Klassen Besprechung und Einprägung einer mässigen Anzahl von Bibelsprüchen und Liedern des Kirchengesangbuches.

Deutsche Sprache.

1. Klasse. *a.* Lesen. Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Musterstücke. Vortrag von auswendig gelernten Gedichten und prosaischen Lesestücken.

b. Stilistische Übungen. Mündliche und schriftliche Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Umbildung und Nachbildung von Lesestücken; Übungen im Aufsuchen und Anfertigen von Dispositionen; Abfassung von Briefen. Orthographische Übungen.

c. Grammatik. Der einfache Satz und die dabei vorkommenden Wortarten und Biegungsformen.

2. Klasse. *a.* Lesen. Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Musterstücke. Vortragsübungen.

b. Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck wie in der ersten Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbständigkeit der Schüler. Einfache Geschäftsaufsätze.

c. Grammatik. Der zusammengesetzte Satz und die dabei vorkommenden Wortarten und Biegungsformen.

3. Klasse. *a.* Lesen. Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Musterstücke, namentlich auch einer Dichtung von grösserm Umfang. Belehrungen über die wichtigsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen und kurze Mitteilungen über einige der bedeutendsten Dichter.

b. Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck bis zur selbständigen Bearbeitung von Stoffen aus dem Erfahrungskreis der Schüler. Briefe und Geschäftsaufsätze.

c. Grammatik. Ergänzung und Zusammenfassung der Wort- und Satzlehre.

Französische Sprache.

1. Klasse. Die eigentümlichen Lautverhältnisse und die Rechtschreibung der französischen Sprache. Einführung in den französischen Sprachstoff im Anschauungskreis der Schüler. Lesen, Besprechen und Schreiben von französischen Übungsstücken. Die Deklination und Konjugation, letztere im Umfang der Indikativformen der regelmässigen Verben.

2. Klasse. Lesen, Besprechen und Schreiben französischer Musterstücke mit besonderer Rücksichtnahme auf die Umgangssprache. Weiterführung der Lehre von den Biegungsformen bis zur vollständigen Konjugation der gebräuchlichen Verben.

3. Klasse. Lesen und Besprechen grösserer Musterstücke. Anfertigung von Übersetzungen, leichten Aufsätzen und Briefen allgemeinen und geschäft-

lichen Inhalts. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre, sowie das wichtigste aus der Satzlehre.

Rechnen.

1. Klasse. Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen unter Berücksichtigung wichtiger Rechnungsvorteile. Lehre von den gewöhnlichen und Dezimalbrüchen. Lösung einfacher Rechnungsaufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

2. Klasse. Abschluss der Bruchlehre. Verhältnisse und Proportionen. Die zweite Potenz und die zweite Wurzel. Fortgesetzte Übungen in den bürgerlichen Rechnungen. Anleitung zur Rechnungsführung. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

3. Klasse. Die dritte Potenz und die dritte Wurzel. Elemente der Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Fortgesetzte Übung mit den bürgerlichen Rechnungen. Abschluss der Rechnungsführung. Kopfrechnen.

Geometrie.

1. Klasse. Die Gerade. Die Kreislinie. Die Kongruenz der Dreiecke. Vielfache Übungen im Messen und Konstruieren.

2. Klasse. Abschluss der Lehre von den ebenen Figuren. Vielfache Übungen im Messen, Berechnen und Konstruieren.

3. Klasse. Elemente der Stereometrie. Berechnung von Körpern und Darstellung derselben aus den Netzen.

Geographie.

1. Klasse. Einführung in das Verständnis der Landkarten. Geographie von Europa und der übrigen Erdteile.

2. Klasse. Wiederaufnahme des Unterrichts in der Schweizergeographie.

3. Klasse. Eingehendere Betrachtung besonders wichtiger Ländergebiete. Übungen im Kartenlesen. Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie.

Geschichte.

1. und 2. Klasse. Bilder aus der vaterländischen und der allgemeinen Geschichte.

3. Klasse. Zusammenhängende Geschichte der Schweiz im 18. und 19. Jahrhundert mit den notwendigen Ergänzungen aus der allgemeinen Geschichte.

Naturkunde.

1. Klasse. Beschreibung wichtiger Pflanzen und Tiere.

2. Klasse. Physik und Chemie in ihrer Bedeutung für das tägliche Leben.

3. Klasse. Weiterführung der Physik und Chemie. Der innere Bau der Organismen und die Lebensverrichtungen in denselben. Gesundheitslehre.

Singen.

1., 2. und 3. Klasse. Stimmbildungs-, Treff- und Notirübungen. Die Notenschrift.

Einübung von Liedern zur Erzielung eines schönen Vortrages. Auswendiglernen leichter Lieder.

Freihandzeichnen.

1. Klasse. Zeichnen von Umrissen nach Vorzeichnung an der Wandtafel, nach Klassenvorlagen und Modellen.

2. Klasse. Zeichnen nach Modellen und Klassenvorlagen unter Anwendung von Bleistift, Kreide und Farben. Zeichnen nach einfachen Gegenständen.

3. Klasse. Einführung in die Gesetze der Perspektive; Zeichnen geometrischer Körper und anderer Gegenstände möglichst nach der Natur unter Rücksichtnahme auf besondere individuelle Anlagen.

Geometrisch-technisches Zeichnen.

1. Klasse. Übungen in der Handhabung der notwendigen Werkzeuge. Geometrische Konstruktionen und Ansichtsskizzen nach wirklichen Gegenständen.

2. Klasse. Skizziren und Planzeichnen. Zeichnen geometrischer Körper und leichter Projektionsskizzen nach wirklichen Gegenständen.

3. Klasse. Zeichnen von Plänen. Übungen im Laviren. Darstellung von wirklichen Gegenständen in Grundriss, Aufriss und Schnitten.

Schönschreiben.

1. Klasse. Deutsche und französische Kurrentschrift, Ziffern.

2. Klasse. Deutsche und französische Kurrentschrift, Rundschrift.

3. Klasse. Fortsetzung der Übungen der beiden ersten Klassen und Versuche in einfachen Titelschriften.

Turnen.

1., 2. und 3. Klasse. Wiederholung und Weiterführung der Ordnungsübungen der Alltagsschule, ebenso weitere Ausbildung der Freiübungen der Alltagsschule, namentlich auch zur Erzielung einer möglichst ausdauernden und schönen Darstellung derselben. Gerätübungen. Spiele.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

Fächer	Zahl der wöchentl. Stunden
Religion	2
Deutsche Sprache	5—7
Französische Sprache	5—7
Arithmetik	4
Geometrie und geometrisch-technisches Zeichnen	3—4
Geographie	2
Geschichte	2
Naturkunde	2—3
Singen	2
Freihandzeichnen	2
Schönschreiben	2
Turnen	2—3
	33—40

C. Bemerkungen.

1. Einschlagende Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 23. Christmonat 1859:

§ 107. Der Unterricht in andern, alten oder neuen Sprachen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, dem zugleich der Lektionsplan vorzulegen ist, mit der Sekundarschule in Verbindung gesetzt werden, jedoch ist der Besuch solcher Unterrichtsfächer nicht obligatorisch.

§ 108. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden (Leibesübungen nicht gerechnet) angehalten werden.

§ 109. (Schluss-Satz.) Die Sekundarschulpflegen entwerfen unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflegen (mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 107) die Lektionspläne für ihre Schulen.

2. In keiner Sekundarschule dürfen dem einzelnen Schüler mehr als 36 Unterrichtsstunden (Leibesübungen inbegriffen) zugemutet werden.

3. In der Regel soll aller Unterricht klassenweise erteilt werden. Beim Unterricht in der Religion, in den Realien und bei der Einübung von Liedern im Gesangunterrichte ist in ungeteilten Schulen gestattet, zwei oder alle drei Klassen zusammen zu ziehen. In diesem Falle ist jeweilen in einem Schuljahre für eine Klasse vorgeschriebene Unterrichtsstoff zu behandeln. Im nächsten Jahre folgt der für eine andere Klasse angegebene Stoff u. s. w., so dass mit denjenigen Schülern, welche die Sekundarschule drei Jahre lang besuchen, der ganze Lehrplan durchgearbeitet wird.

Zürich, den 27. April 1892.

Namens des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.

Der Sekretär: C. Grob.

9. 3. Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen im Kanton Zürich. (Vom 25. Februar 1892.) (§§ 97, 98, 243 L. 3, 307, 308, 313—314 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, Gesetz betr. Staatsbeiträge an Schulhausbauten vom 27. März 1881, Gesetz betr. die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872.)

§ 1. Als Grundlage der Berechnung für die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen innerhalb der Schranken der vom Kantonsrat bewilligten Kredite (Lehrerbesoldungen, Schulhausbauten, Lehrmittel und Schreibmaterialien, Kassadefizite und Fondsäufnungen, Sekundarschülerstipendien, Fremdsprachen an Sekundarschulen, Fortbildungsschulen) dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuss der letzten fünf Jahre (Armen-gemeinde und Kirchgemeinde inbegriffen.)

I. Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen.

1. Gesetzliche Barbesoldung.

§ 2. Die vom Staate allein zu tragende Hälfte der Barbesoldung der Primarlehrer und der Betrag von Fr. 1200 an jeden Sekundarlehrer werden nebst den Alterszulagen den Lehrern vierteljährlich ausbezahlt.

§ 3. Die Bezirksschulpflegen haben gemäss § 1 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Lehrerbesoldungen für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine Barvergütung festsetzen, jeweilen nach erfolgter Integralerneuerung der Bezirksbehörden die Höhe derselben zu bestimmen und die diesfälligen Beschlüsse der Erziehungsdirektion sofort zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrat erledigt.

§ 4. Für die Berechnung der vom Staat an jede vom Erziehungsrat genehmigte Lehrstelle der Schulkasse zu leistenden Beiträge werden in Ausführung von § 1 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872 nachfolgende 10 Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitrag per Lehrstelle Fr.
I	0 — 2	100
II	2,1—3,5	150
III	3,6—5	200
IV	5,1—6,5	250
V	6,6—7,5	300
VI	7,6—8,5	350
VII	8,6—9	400
VIII	9,1—9,5	450
IX	9,6—10	500
X	über 10	550—590

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Anteil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigung für Naturalleistungen den Lehrern in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember auszurichten.

2. Zulagen der Gemeinden.

§ 6. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung über den gesetzlichen Betrag hinaus erhöht, so beteiligt sich der Staat bis zum Besoldungsbetrag von Fr. 1500 für die Primar- und von Fr. 2000 für die Sekundarlehrer und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit $\frac{1}{10}$ (§ 1 Absatz 5 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer).

§ 7. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen haben die Schulpflegen alljährlich in der statistischen Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Barentschädigung für Naturalleistungen) der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 8. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehende Klassifikation (§ 4) folgende Beiträge:

Klasse I—II 10 0/0, Kl. III 15 0/0, Kl. IV 20 0/0, Kl. V 25 0/0, Kl. VI 30 0/0, Kl. VII 35 0/0, Kl. VIII 40 0/0, Kl. IX 45 0/0, Kl. X 50 0/0.

3. Alterszulagen.

§ 9. Der Staat gewährt den Lehrern für das sechste bis zehnte Schuljahr Fr. 100, für das elfte bis fünfzehnte Fr. 200, für das sechzehnte bis zwanzigste Fr. 300 und für mehr als zwanzig Dienstjahre Fr. 400 jährliche Zulage.

Bei Berechnung dieser Alterszulagen zählen nur die an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich erfüllten Dienstjahre (§ 2 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872).

§ 10. Die Dienstjahre werden berechnet vom 1. Mai oder 1. November des Jahres an, in welchem ein Lehrer als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

4. Vikariatszulagen.

§ 11. Die Entschädigung des Vikars ist Sache des betreffenden Lehrers und soll in der Regel monatlich ausbezahlt werden.

Gesuche um Verabreichung von Beiträgen (§ 307 des Unterrichtsgesetzes) sind jeweilen mit einem Gutachten der Schulpflege am Schluss des betreffenden Schulhalbjahres unter Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse an die Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 12. Der Betrag der vom Staate geleisteten Entschädigung für Vikariatsaushilfe richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre und den ökonomischen Verhältnissen des Lehrers.

Wenn ein Lehrer das 30. Dienstjahr zurückgelegt hat oder gestorben ist, so kann die Entschädigung im vollen Umfange der gesetzlichen Vikariatsbesoldung (Fr. 20, beziehungsweise Fr. 25 per Woche) vergütet werden.

Die Kosten der Vikariatsaushilfe während des militärischen Rekrutendienstes eines Lehrers werden vom Staate getragen.

5. Staatliche Besoldungszulagen.

§ 13. Um öfterm Lehrerwechsel vorzubeugen, kann die Besoldung der Lehrer an einzelnen abgelegenen Schulen aus Staatsmitteln bis auf Fr. 300 über den Normalansatz erhöht werden (§ 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872).

§ 14. Schulgemeinden, welche eine solche ausserordentliche Erhöhung der Lehrerbesoldungen wünschen, haben unter Darstellung der lokalen und ökonomischen

mischen Verhältnisse dem Regierungsrat ein bezügliches Gesuch einzureichen und eine Erklärung des Lehrers beizulegen, worin derselbe sich verpflichtet, mindestens drei Jahre an der Schule zu verbleiben. Bei allfälligem Lehrerwechsel ist das Gesuch der Gemeinde zu erneuern.

§ 15. Solche Staatszulagen können nur an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen verabreicht werden.

6. Nachgenuss.

§ 16. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamt ausgefertigten Familienschein an die Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenussberechtigung feststellt.

§ 17. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfang der gesetzlichen Besoldung.

§ 18. Als nachgenussberechtigte Hinterlassene gelten in erster Linie die Witwe und in zweiter Linie die Kinder. Andern nahen Verwandten kann der Erziehungsrat auf Ansuchen hin den Nachgenuss gestatten, wenn sie mit dem Verstorbenen in ungetrennter Haushaltung gelebt haben oder von ihm unterstützt worden sind.

II. Staatsbeiträge an Schulhausbauten.

§ 19. Staatsbeiträge werden den Schulgemeinden erteilt:

- a. an die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern;
- b. an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhäusern, Turnplätzen und Schulbrunnen.

§ 20. Der Erziehungsrat, nach Einholung eines Gutachtens der Bezirksschulpflege über die vorschriftsgemässe Ausführung der Baute, stellt hierüber Antrag an den Regierungsrat.

§ 21. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

- a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird;
- b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere Gemeindezwecke bestimmt sind;
- c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;
- d. Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
- e. der Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen;
- f. Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten oder Steuern unter den Schulgenossen).

§ 22. Bei der Berechnung des Staatsbeitrages an Schulhausbauten werden nachfolgende Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitrag in % der Bausumme
I	0 — 3	5
II	3,1 — 5	10
III	5,1 — 6,5	15
IV	6,6 — 8	20
V	8,1 — 9	25

Klasse	Gesamtsteuerfuss $\frac{0}{00}$ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitrag in $\frac{0}{0}$ der Bausumme
VI	9,1—10	30
VII	10,1—11	35
VIII	11,1—12	40
IX	12,1—12,5	45
X	über 12,5	50

Zu den vorstehenden Prozentsätzen des Staatsbeitrages werden Zuschüsse gewährt, und zwar so oft mal 1 $\frac{0}{0}$, als halbe $\frac{0}{00}$ Steuerauflage mehr erforderlich wären behufs Tilgung der ganzen Bausumme in zehn gleichen Raten.

§ 23. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen spätestens Ende Juli an die Erziehungsdirektion einzureichen, und es ist denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen.

Die Beiträge werden ausgerichtet, sobald der Kantonsrat den Voranschlag des folgenden Jahres genehmigt hat.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden.

III. Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.

§ 24. Diejenigen Schulgemeinden und Sekundarschulkreise, welche den sämtlichen Schulkindern die Lehrmittel, sowie die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, beziehungsweise die erstern oder die letztern allein unentgeltlich verabreichen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben einen Staatsbeitrag.

§ 25. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die ganze oder teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien werden entsprechend dem Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinden, beziehungsweise Kreise, nachfolgende zehn Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamtsteuerfuss $\frac{0}{00}$ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitrag in $\frac{0}{0}$ der Ausgaben
I	0,0—2	10
II	2,1—3,5	15
III	3,6—5	20
IV	5,1—6,5	25
V	6,6—7,5	30
VI	7,6—8,5	35
VII	8,6—9	40
VIII	9,1—9,5	45
IX	9,6—10	50
X	über 10	60—75

§ 26. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen alljährlich nach einem bei der Erziehungskanzlei zu beziehenden Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres in den verschiedenen Klassen gebrauchten Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien an die Erziehungsdirektion zu übermitteln.

§ 27. Es wird nur an die Ausgaben für obligatorische oder vom Erziehungsrat zur Einführung empfohlene Lehrmittel ein Staatsbeitrag verabreicht.

IV. Staatsbeiträge an das Schulkassadefizit und an die Äufnung des Schulfonds.

§ 28. Diejenigen Gemeinden, welche zur Bestreitung ihrer Ausgaben eine Steuer von mindestens 8 $\frac{0}{00}$ nötig haben, erhalten Staatsbeiträge an das jährliche Schulkassadefizit, sowie an freiwillige Leistungen zur Äufnung ihrer Schulfonds.

§ 29. Bei Berechnung dieser Beiträge werden entsprechend dem Gesamtsteuerfuss nachfolgende fünf Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamtsteuerfuss Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeiträge	
		an das Defizit per Lehrstelle Fr.	% der Fonds- öffnung
I	8 —9	50	50
II	9,1—10	100	60
III	10,1—10,5	150	70
IV	10,6—11	200	80
V	über 11	300	90

V. Stipendien an Sekundarschüler.

§ 30. An dürftige oder almosengenössige Sekundarschüler, welche sich durch Anlagen, Fleiss und gutes Betragen einer Unterstützung würdig zeigen, werden Staatsstipendien verabreicht, welche für den einzelnen von der Sekundarschulpflege empfohlenen Schüler in der I. und II. Kl. Fr. 20 und in der III. Kl. Fr. 30 betragen.

§ 31. Die Zusicherung eines Stipendiums wird an die Bedingung geknüpft, dass der betreffende Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe, und dass auch aus der Schulkasse, sei es an Lehrmitteln, sei es an Geldbeträgen, eine entsprechende Unterstützung hinzugefügt werde.

§ 32. Das Stipendium an almosengenössige Schüler darf nicht in die Armenkasse fallen, sondern muss zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung des Schülers verwendet werden. Ebenso wenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von dem Unterstützten zurückverlangt werden.

VI. Staatsbeiträge für fakultativen Unterricht in Fremdsprachen an Sekundarschulen.

§ 33. Diejenigen Sekundarschulpflegen, welche ausser dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht im Englischen, Italienischen, Lateinischen, Griechischen, oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag.

§ 34. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplans dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);
- b. es ist alljährlich an die Bezirksschulpflege über die Frequenz Bericht zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsrat beizufügen;
- c. das einzelne Fach muss mindestens drei Teilnehmer zählen.

§ 35. Bei Zumessung des Staatsbeitrages an fakultativen Unterricht in neuern Fremdsprachen fallen nur die Schüler der dritten Sekundarschulklasse in Betracht.

§ 36. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz und den Leistungen Fr. 30—50 pro wöchentliche Stunde im Schuljahr.

VII. Staatsbeiträge an die Fortbildungsschulen.

§ 37. Fortbildungsschulen für solche junge Leute beider Geschlechter, welche mindestens 15 Jahre alt sind, haben, abgesehen von allfälligen Bundesbeiträgen, Anspruch auf jährliche Staatsbeiträge unter folgenden Bedingungen:

- a. der Lehrplan ist der Genehmigung des Erziehungsrates zu unterbreiten. Derselbe darf nicht weniger als zwei Jahreskurse von je mindestens 20 Wochen und wöchentlich mindestens vier Stunden umfassen;
- b. es muss genügender Ausweis über die Deckung der Ausgaben geleistet werden;
- c. es ist alljährlich eine öffentliche Schlussprüfung zu veranstalten;
- d. die Leistungen der Schule müssen von den kompetenten Aufsichtsorganen als befriedigende bezeichnet sein.

§ 38. Der Staatsbeitrag bezieht sich auf das letztverflossene Schuljahr und beträgt je nach der Zahl der Schüler und der Dauer des Kurses, sowie der aufgewiesenen Leistungen, Fr. 30 bis 50 für die wöchentliche Stunde im Jahr.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 39. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 40. Durch vorstehende Verordnung werden aufgehoben:

1. Die Verordnung betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872, datirt vom 8. Febr. 1873;
2. die Verordnung betreffend die Verabreichung von Staatsbeiträgen an Sekundar- und Primarschulhausbauten und die Verteilung der jährlichen Staatsbeiträge an Primarschulgemeinden vom 6. Juli 1878;
3. das Regulativ betreffend die Berechnung der Staatsbeiträge an Schulgemeinden vom 6. Juli 1878;
4. das Kreisschreiben des Erziehungsrates betreffend die Erteilung von Stipendien an Sekundarschüler vom 19. April 1886.

Zürich, den 25. Februar 1892.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Stüssi.

10.4. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Schulkommissionen und die Lehrerschaft sämtlicher Primar- und Sekundarschulen. (Vom 15. Juli 1892.)

Durch Kreisschreiben vom 31. Januar 1884 haben wir ein von der Schulbuchhandlung Kaiser in Bern zu beziehendes Schulzeugnisbüchlein (Preis 5 Rp.) obligatorisch erklärt und zwar für alle Schüler der Primar-, Sekundar- und Privatschulen.

Durch eigene Beobachtung und durch verschiedene Mitteilungen haben wir uns überzeugen müssen, dass diese Schulzeugnisse bei der gegenwärtigen Praxis sehr oft ihren Zweck nicht erfüllen, da sie einerseits durchaus unvollständige Angaben enthalten, anderseits der Gefahr der Fälschung ausgesetzt sind, wenn sie beim Wechsel des Schulortes in die Hände der Kinder und Eltern geraten; öfters gehen die Büchlein bei diesem Anlasse verloren.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, Sie hiemit aufzufordern, den obligatorischen Schulzeugnissen vermehrte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden; insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu befolgen:

1. über Namen, Heimat, Geburtsdatum und Schulklasse der Schulkinder sind vollständige und zuverlässige Angaben einzutragen;
2. die Jahreszeugnisse auf Seite 3, besonders aber die auf der ersten Seite des Zeugnisses bei jedem Wechsel des Schulortes notwendigen Eintragungen sind mit der grössten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit auszufertigen;
3. beim Wechsel des Schulortes dürfen die Schulzeugnisse nicht den Kindern eingehändigt werden, sondern es sollen die Schulkommission oder auch

der Lehrer das Zeugnisbüchlein direkt der Schulbehörde des neuen Wohnortes zusenden. Verlässt ein schulpflichtiges Kind den Kanton Bern, so ist das Schulzeugnis mit Angabe des neuen Aufenthaltsortes dem Schulinspektor des betreffenden Kreises zuzustellen, welcher es an die richtige Adresse gelangen lässt.

4. die Knaben haben nach dem Austritt aus der Schule das Zeugnisbüchlein sorgfältig aufzubewahren und bei der Rekrutenaushebung vorzuweisen. Wer dies unterlässt, hat eine militärische Bestrafung zu gewärtigen.

11. 5. Lehrplan für Primarschulen mit sechs Jahreskursen im Kanton Luzern. (Vom 29. September 1892.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

In der Absicht, den unterm 26. Aug. 1881 erlassenen und unterm 27. Nov. 1890 revidirten, wesentlich den Schulen mit Halbjahreskursen angepassten Primarschul-Lehrplan durch einen solchen für die Schulen mit Ganzjahreskursen zu ergänzen, erlässt hiemit folgenden Lehrplan für Primarschulen mit sechs Jahreskursen. (Nach Klassen geordnet.)

Religionsunterricht.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes für alle sechs Klassen steht den Tit. Pfarrämtern zu. Es haben sich deshalb die Lehrer, welche diesen Unterricht in den Schulen erteilen, an die bezüglichlichen Weisungen ihrer Herren Pfarrer zu halten. Wenn nicht der Lehrer, sondern die Pfarrgeistlichkeit den Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Unterrichtsstunden gleichwohl in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen.

1. Klasse.

A. Sprachunterricht.

Einführung in die Schriftsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Anschauen, richtiges Benennen (in der Einzahl und Mehrzahl) und Ordnen (nach verwandten Merkmalen) der Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung. Diese sogenannten synthetischen Übungen sollen hinlänglich vorbereiten das

b. Betrachten, Beschreiben und Vergleichen der bekanntesten Gegenstände aus obgenanntem Anschauungskreise. Dieselben werden aber nicht nach einem bestimmten Schema besprochen, vielmehr soll das vorangehen, was den Kindern am Gegenstande zuerst in die Augen fällt. Die Gegenstände sind in natura oder in guter Abbildung vorzuweisen. Die Fragen müssen stets an alle Schüler gerichtet werden.

c. Passende Erzählungen sollen den beschreibenden Anschauungsunterricht beleben und den Schülern das rechte Verhalten in Schule, Haus und Umgebung veranschaulichen. — Sie werden gut vorerzählt, abgefragt und in der Mundart nacherzählt. Der Grundgedanke soll den Kindern, wenn möglich, im Gewande eines kleinen Sprüchleins beigebracht werden. Aus dem zweiten Teile des I. Lesebüchleins sollen einige Gedichte auswendig gelernt und frei vorgetragen werden (im zweiten Halbjahr).

d. Unterscheidung der Gegenstandswörter (im zweiten Halbjahr).

2. Lesen.

a. Vorübungen. Übungen des Ohres und der Sprachorgane; vorgesprochene und kurz erklärte Begriffswörter rein lautirt nachzusprechen, die Wörter in Silben, die Silben in Laute aufzulösen und aus solchen Lauten und Silben das ganze Wort schnell und richtig zusammensetzen. — Einzelnes und chorweises Nachsprechen und Benennen des Lauten. — Zuerst werden die Grund-

Um- und Doppellaute und dann die Leiselaute als Nach- und Vorlaute eingeübt. Diese Übungen dauern den ganzen Kurs hindurch.

b. Lesen. 1. Lesen der kleinen und grossen Schreib- und Druckbuchstaben, in der Ordnung ihrer grössern oder geringern Schreibebeichtigkeit.

2. Anwendung und Übung derselben an Wörtern (Sätzen und Lesestücken). Viel Lesen von der Wandtafel und im I. Sprach- und Lesebüchlein.

3. Lesen langsam, die einzelnen Laute auseinanderhaltend, nicht getrennt, sondern wohl verbunden, rein lautirt.

3. Schreiben.

a. Vorübungen. Vorübungen des Auges und der Hand zur Befähigung der Schüler, die Formenelemente an der Hand wirklicher Anschauung richtig aufzufassen, sicher darzustellen und zu verbinden. Sie bestehen:

1. in der Kenntnis von rechts, links, oben, unten u. s. w.;
2. im Halten der Tafel, der Hand und des Griffels;
3. im Zeichnen von Punkten, Ziehen von wag- und senkrechten und schiefen Linien; Verbinden derselben zu Winkeln, Licht- und Schattenstriche.
4. im Einüben der krummen Linien zur Bildung von Buchstaben. Auffassen der Formenelemente an geeigneten Gegenständen und Darstellen auf Wand- und Schiefertafel; Besprechen, Nachmachen im Takte in der Luft, auf Wand- und Schiefertafel; Korrektur.

b. Schreiben:

1. Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben des Alphabets. — Zuerst Vormachen der Formenelemente, dann der Buchstaben; Besprechen, Nachbilden in der Luft und auf der Wand- und Schiefertafel;
2. Schreiben der Namen von Dingen in Ein- und Mehrzahl; Bilden von kurzen Sätzen; Schreiben diktirter Wörter und kleiner Sätze;
3. Abschreiben, zu überwachen; nicht abmalen!
4. Zifferschreiben von 1—10;
5. Umsetzen der Druckschrift in die Schreibschrift. Die Buchstaben werden einzeln vorgeführt, vorgeschrieben, die geschriebenen mit den gedruckten verglichen, dann umgesetzt. — Für die Form der Buchstaben sind die Vorschriften in den obligatorischen Lehrmitteln massgebend.

Im Sommerhalbjahr kann mit dem Schreiben auf Papier begonnen werden.

NB. Beim Schreiben soll auf eine richtige Haltung der Hand und des Griffels (Feder), sowie überhaupt auf eine richtige Körperhaltung gedrungen werden, dieses gilt für alle folgenden Klassen.

B. Rechnungsunterricht.

Rechnen im Zahlenraum von 1—20.

1. Anschauliches Auffassen der Zahlbegriffe 1—10. Veranschaulichung an wirklichen, leicht überschaubaren Gegenständen und entsprechende Darstellung der Zahlbegriffe durch verschiedene Realzeichen (Striche, Punkte, Nullen, Steinen, Erbsen, Hölzchen).

2. Die vier Operationen: Zusammenzählen, Abziehen, Vervielfachen und Messen (viele Übungen im Zerlegen), anschaulich rein, mit benannten Zahlen und in praktischen Beispielen; auch mit Münzen, Massen, Gewichten und Zeiteinteilung. — Auf allen folgenden Stufen entsprechend erweitert. — Die schriftlichen Übungen mit Realzeichen und nach sicherer Einprägung der Zahlen — mit Ziffern, jedoch nur rein und nach Art des Kopfrechnens.

3. Erweitern der Zahlenreihen von 1—20. (Im Sommerhalbjahr.)

Als Veranschauligungsmittel dient auch die Zahlfigurentafel.

C. Gesang.

Übung der Schüler im Nachsingen der Töne von 1—5; stufen- und sprungweise Tonfolge. Weckung des Taktgefühles. Zweitakt mit Einheiten. Auswendiglernen einiger Liedchen über diesen Stoff. Es sollen auch Übungen und Liedchen, mit Auftakt beginnend, zur Ausführung kommen.

2. Klasse.

Vorherrschende Anwendung der Schriftsprache.

A. Sprachunterricht.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. und *b.* wie in der ersten Klasse, jedoch mit etwelcher Erweiterung. Anwendung und Einübung aller Grundformen des einfachen Satzes; Übung des erweiterten Satzes. Anwendung des letztern bei der Besprechung einzelner Gegenstände.

c. Rein lautirtes Nacherzählen behandelter Erzählungen. Hersagen kleiner Sprüche und Gedichte.

d. Kenntnis der Buchstaben, Namen, Buchstabiren ist besonders zu üben. — Übungen im Trennen der Wörter, in Dehnung und Schärfung.

e. Unterscheidung des Gegenstands- und Eigenschaftswortes.

f. Besprechen und Erklären von 25—30 Musterstücken im II. Sprachbüchlein. Auszüge (mündlich) aus Erzählungen.

2. Lesen.

a. Lesen der im Anschauungsunterrichte behandelten Wörtergruppen und der darüber gebildeten Sätze.

b. Rein lautirtes Lesen von etwa 25—30 Sprachmusterstücken, welche vorher mündlich behandelt worden. Sicherer, rein lautirtes Lesen ist anzustreben.

c. Chorlesen zum Zwecke reinen Lautirens und sinngemässen Betonens. Schulton sehr zu meiden.

3. Schreiben.

a. Schreiben der Namen jener Gegenstände, welche im Anschauungsunterrichte behandelt worden sind. Ein- und Mehrzahl.

b. Schreiben einfacher und zusammengezogener Sätze, welche in den formellen Sprachübungen behandelt wurden.

c. Schreiben nach Diktaten (viel zu üben).

d. Beschreibungen im Umfange von 2—5 Fragen, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht.

Besondere Übungen im Schönschreiben. Vierlinirte Hefte. — Elementarübungen begleiten das Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. — Vorschreiben auf der Wandtafel, Besprechen, Takt-schreiben und Korrigiren. Anwenden in Silben und Wörtern. — Zifferschreiben 1—100.

B. Rechnungsunterricht.

Rechnen im Zahlenraum von 1—100.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen, wie im ersten Zahlraum.

b. Der vier Operationen mündlich und schriftlich.

c. Zu- und Abzählen von ein- und zweistelligen Zahlen, mündlich und schriftlich (1—9), Messen mit den Grundzahlen (1—9). Das schriftliche Rechnen mit Realzeichen (so weit es nötig ist) und Ziffern (rein) nach Art des Kopfrechnens. Benutzung der Rechnungstafel für das Zuzählen und Abziehen (Abzählen). Methode: nach Operationen. Veranschauligungsmittel: besonders der Zählrahmen.

- d. Vervielfachen und Teilen (Messen) im Umfange des kleinen Ein-mal-eins.
- e. Viele Übungen (mündlich und schriftlich) im Ein-mal-eins.
- f. Einführung in die Kenntnis der Münzen, Masse und Gewichte, unter Vorweisung derselben, soweit es der Zahlenraum von 1—100 zulässt.
- g. Das mündliche Rechnen soll überhaupt auf dieser und den folgenden Stufen das schriftliche Rechnen vorbereiten.

C. Gesang.

Gehörübungen über sechs Töne im Zwei- und Dreitakt mit Einheiten, auch mit Auftakt beginnend, — in stufen- und sprungweiser Tonfolge.

Taktiren zu jenen Liedern, welche im Zwei- und Dreitakt eingeübt werden.

Unterscheiden der gewonnenen Töne nach ihrem Abstände vom Haupttone.

Eine Anzahl gut gewählter Schulkinder sollte fleissig eingeübt werden zur Pflege und Hebung eines fröhlichen Kinderlebens.

3. Klasse.

Die Schriftsprache ist Schulsprache.

A. Sprachunterricht.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehendere Besprechung von Gegenständen aus dem Umkreise der Gemeinde — Dorf, Strassen, Wiesen, Wald, Berg, Tal, Gewässer; Pflanzen und Tiere. Menschliche Beschäftigungen und diesbezügliche Orte oder Einrichtungen: Kirche, Schulhaus, Werkstätten, Mühlen, Sägemühlen, Fabriken u. s. w. — Zusammenfassen der Urteile zu kleinern Beschreibungen unter Anwendung des einfachen, des einfach erweiterten, des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls. Anwendung der Frageform. — Eintönigkeit ist zu meiden.

Im Sommerhalbjahr kommen aus der Heimatskunde zur Behandlung: die Himmelsgegenden, Grundplan des Schulhauses, dessen nächste Umgebung; Dorf, Dorfgelände; Talgelände, Bergabhänge; Gemeinde: Plan und Bevölkerung derselben, Beschäftigung der Bewohner. — Entsprechende Darstellung durch Zeichnung. — Zur Weckung und Belebung der Vaterlandsliebe werden einige gute Geschichtsbilder aus der Vaterlandsgeschichte vorerzählt und von den Schülern nacherzählt.

b. Behandlung von 25—30 Sprachmusterstücken aus dem III. Sprachbüchlein zur Förderung des richtigen Verhaltens der Kinder gegen Gott, die Mitmenschen, besonders die Eltern — und die Natur, sowie zur Bildung der Sprachkraft. Dieselben sollen gut vorerzählt, dann gut vorgelesen, nacherzählt, logisch betrachtet und gelesen werden.

c. Auswendiglernen und Vortragen von Sprüchen und kleinen Gedichten.

d. Vortragen kleinerer Lesestücke im Chor.

e. Geläufiges Erzählen des Gelesenen, Zusammenfassen der Erzählung in einige Sätze. — Die Erzählungen sind in der Mundart und Schriftsprache vorzutragen. Es ist besonders auf richtiges, rein lautirtes Sprechen zu achten.

f. Wiederholung der bisherigen sprachlichen Belehrungen. — Buchstabirübungen; Trennung der Wörter; Dehnung und Schärfung. Anwenden der gebräuchlichsten Satzzeichen. Unterscheidung des Tat- und persönlichen Fürwortes. Kenntnis der drei Hauptzeiten.

g. Anfertigung ganz kleiner Briefe (im Sommerhalbjahr).

2. Lesen.

a. Richtiges, rein lautirtes, geläufiges Lesen der Wörter und Satzgruppen, wie auch der darüber gebildeten Sätze.

b. Lesen einfacher Erzählungen in prosaischer und poetischer Form, sowie auch von Beschreibungen.

c. (Im Sommerhalbjahr) Lautrichtiges, mechanisch geläufiges und sinn-gemässes Lesen der Sprachmusterstücke, sowie der angefertigten schriftlichen Arbeiten.

d. Übungen im Chorlesen.

3. Schreiben. ¹⁾

Übungen im Gedankenausdrucke. a. Schreiben der Grundformen des zusammengesetzten und zusammengesetzten Satzes, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Erzähl- und Fragesatz, Ein- und Mehrzahl. — Schreiben zusammengesetzter Sätze. Der Inhalt ist aus den Anschauungsübungen und Sprachmusterstücken zu nehmen.

b. Anfertigung von einfachen Beschreibungen, Vergleichen, Umschreibungen im Anschluss an den Anschauungsunterricht und Lesestoff. Bei Beschreibungen ist die Heimatskunde besonders zu berücksichtigen.

c. Im Anschlusse an die Lesestücke: Umbilden derselben in Hinsicht auf Personen und Zahl.

d. Diktir- und Rechtschreibübungen. Schreiben von Wörtern mit gedehnten und geschärften Helllauten. Schreiben der Ding-, Eigenschafts-, Geschlechts-, Tat- und persönlichen Fürwörter. — Die Dingwörter lasse man mit dem Geschlechtsworte, bisweilen auch mit einem beigefügten Eigenschaftsworte in den I. Fall Einzahl und Mehrzahl setzen.

e. Anfertigung kleiner Briefe (im Sommerhalbjahr).

Schönschreiben. Wie in der 2. Klasse; gesteigerte Forderungen.

B. Rechnungsunterricht.

Rechnen im Zahlenraum von 1—1000.

a. Zerlegen der Zahlen. — Einübung des Ein-mal-eins und des Ein-in-eins bis zur vollständigen Sicherheit und Fertigkeit.

b. Anwendung in verschiedenen Aufgaben.

c. Anschauliche Entwicklung der $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$. Addiren und Subtrahiren.

d. Erweiterung des Zahlraumes bis 1000 durch Hinzufügen und Wegnehmen des 100, dann des 10 und endlich des 1, letzteres bei Übergängen von einem Hundert in das andere.

e. Kopfrechnen selbständig neben dem Zifferrechnen. Die 4 Operationen nacheinander, dann auch mit einander verbunden.

f. Schriftliches Rechnen, das nun eigentliches Zifferrechnen ist; die 4 Spezies. Die praktischen Beispiele sind nicht nach dem Inhalte, sondern nach Operationen zu ordnen. Resolviren und Reduziren. Das schriftliche Rechnen wird jeweilen in methodischer Weise durch das Kopfrechnen vorbereitet.

Methode: Nach Operationen mit reinen und benannten Zahlen. — Veranschaulichungsmittel: der zerlegbare Tausenderwürfel.

C. Zeichnen.

a. Winterhalbjahr. Es werden mit dem Griffel (Bleistift, Feder) auf die Tafel (Papier) in ein Punktnetz gezeichnet Linien in wagrechter, senkrechter und verschiedener schiefer Lage, dann Winkel, Drei- und Vierecke, leichte netzförmige Figuren und Geräte, überhaupt die einfachsten symmetrischen Figuren.

¹⁾ Spätestens von der 3. Klasse an soll — mit guter schwarzer Tinte — vorherrschend auf Papier geschrieben werden. Die Lineatur entspreche derjenigen der Schönschreibhefte für die betreffende Klasse. Alle Eintragungen ins Heft sind zu datiren. Am Anfang und am Ende des Schuljahres soll jeder Schüler eine besondere Probeschrift anfertigen. Die bezügliche Sammlung ist im Schularchiv aufzubewahren. Die Führung der sogenannten Reihhefte ist untersagt.

Der Lehrer zeichnet unter erklärender Besprechung an der Tafel vor, die Schüler zeichnen nach. Die Übungen werden oft auch taktmässig betrieben. (Hutter, 1. und 2. Heft, neueste Auflage.)

b. Sommerhalbjahr. Übungen im Zeichnen des Quadrates, Rechteckes; Mosaikbilder in quadratischen Netzformen; Übung der Prismenlinien. Erfinden gerad- und krummliniger Figuren, erst mit, dann ohne Netz. (Hutter, 9. Heft.) Das Zeichnen geschieht vorherrschend auf Papier, ebenso in den folgenden Klassen.

D. Gesang.

Gehörübungen über das rhythmische Messen im 3- und 4-Takt, mit zwei und drei zusammengezogenen Einheiten, über das rhythmische Teilen (2 Einheiten auf 1 Schlag) im 2- und 3-Takt.

Übungen im Treffen und Unterscheiden des Tones im bisherigen Tonumfange. Ausführung auf verschiedener Tonhöhe zur Erweiterung des Stimmumfangs. — Leseübungen. Hauptton auf der 1. Linie. — Schulgesangbuch § 1—10.

Das Taktiren wird fortgesetzt und in allen folgenden Klassen geübt.

Die Gehörübungen dieser Stufe sind im Chor, die Übungen im Treffen teils im Chor, teils einzeln durchzuführen, ebenso das Unterscheiden des Tones. Die Leseübungen werden vorerst nur einzeln und dann im Chor ausgeführt.

Einübung einiger leichter ein- und zweistimmiger Lieder.

4. Klasse.

A. Sprachunterricht.

I. Mündliche Sprachübungen.

1. Behandlung von Lesestoff.

a. Betrachten von 20—25 gediegenen, teils prosaischen, teils poetischen Sprachmusterstücken (Erzählungen, Beschreibungen und Briefe) zur Förderung allseitiger Bildung, wie auch zur Veranschaulichung von verschiedenen Arten der Sprachdarstellung und Verwertung des Inhaltes zu verschiedenen Übungen im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke. Bei der Behandlung ist auf richtiges Verständnis zu dringen, jedoch unter Vermeidung jeder Weiterschweifigkeit und unnötiger Erklärungen und Definitionen.

b. Erklären einiger Sprichwörter.

c. Einprägen und Vortragen von prosaischen und poetischen Musterstücken und Liedertexten.

d. Umbilden von Lesestücken nach Person, Zahl und Zeit.

2. Sprachlehre.

Unter Beschränkung auf das leicht Verständliche und praktisch Wichtige:

a. Unterscheiden des Hauptsatzes; Dehnung, Schärfung, Grossschreiben. Kenntnis des Geschlechts-, Ding-, Tat-, Eigenschafts- und persönlichen Fürwortes. Der Kenntnis des Fürwortes ist besonders Aufmerksamkeit zu schenken. (Du und Ihre, Eure, Er, Sie, Ihnen u. s. w.)

b. Hinweis auf Wortbildung und Zusammensetzung. Aufsuchen von Beispielen in Lesestücken.

c. Kenntnis des einfachen Satzes in Bezug auf Satzbau, Wortarten, Biegungs- und Aussageformen, Vorführen von Musterbeispielen, Betrachten derselben, Nachbilden ähnlicher, Aufsuchen in Sprachmusterstücken, wodurch gegebene Belehrungen zum sichern Eigentum des Schülers werden (4.—6. Klasse).

d. Vielfache Übungen bis zur sichern Beherrschung der vorgeführten Sprachformen.

II. Lesen.

Das Lesen besteht in fortgesetzten Übungen im richtigen, fertigen, deutlichen und sinngemässen (nicht Schulton) Lesen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Lesen (nicht Herunterleiern) der Gedichte zu schenken.

III. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Sie bestehen: *a.* Im Schreiben behandelter Sätze.

b. Im freien Wiedergeben behandelter Sprachstücke zur Förderung richtiger Schreibung und Zeichensetzung.

c. Im Umbilden derselben nach Zahl, Geschlecht, Person und Zeit.

d. Im Zusammenfassen des Inhaltes besprochener Lesestücke, wie auch im Umschreiben von Gedichten und Sprüchen. Umsetzen kleiner Gedichte aus der Volks- in die Schriftsprache. Schreiben des Inhaltes eines Lesestückes nach darüber aufgestellten und an die Wandtafel geschriebenen Fragen.

e. Im Nachbilden von Beschreibungen und Erzählungen nach gegebenem Schema oder Musterstück.

f. Viele Übungen im Briefschreiben. Postkarte.

g. Fortsetzung der Rechtschreibübungen.

h. Diktate.

IV. Schönschreiben.

Hefte mit einer Linie (mit drei Linien für die Ungeübten). Finger-, Hand- und Armübungen begleiten immer noch das Schreiben der Buchstaben. — Es ist darauf zu achten, dass nicht gerade viel, dagegen aber recht schön geschrieben werde. Nachhilfe von seite des Lehrers.

B. Rechnungsunterricht.

Rechnen im unbegrenzten Zahlraum.

a. Wiederholung des anschaulichen Rechnens von 1—1000.

b. Anschauliches Auffassen der Zahlen. Erweitern des Zahlraumes durch Hinzufügen von 1000, von 100, von 10 und 1 zu 1000. Schreiben mehrstelliger Zahlen.

c. Kopfrechnen im Dienste des Zifferrechnens (jede neue Art von Aufgaben wird mit Kopfrechnen eingeleitet). Zifferrechnen mit reinen Zahlen, festeres Einprägen der 4 Spezies. Der Dreisatz mit geradem und umgekehrtem Verhältnis in ausführlicher Form (mit Ansatz, Lösung und Beweis). — Die praktischen Beispiele sind inhaltlich geordnet zu behandeln.

d. Anschauliche Entwicklung der $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$. Addiren und Subtrahiren. Die Elemente des Bruchrechnens werden zur bessern Einübung öfters wiederholt.

C. Vaterlandskunde.

a. Erweiterung der Heimatskunde behufs Einführung in den eigentlichen geographischen Unterricht.

b. Anleitung zum Verständnis der Karte.

c. Beschreibung des Kantons Luzern im allgemeinen. Bodengestaltung, Ämter, Gerichtskreise, Hauptorte u. s. w.

d. Aus der Geschichte: Chronologisch geordnete Kultur- und Kriegsbilder aus der Schweizergeschichte mit besonderer Rücksicht auf die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

D. Zeichnen.

Teilung der Linien, Zeichnen von Winkeln, Dreiecken, Vier- und Vielecken, symmetrische Grund- und Schildformen. (Punktsystem Hutter, 4. Heft.)

E. Gesang.

Durchführung der Tonleiter in Gehör-, Treff-, Tonunterscheidungs- und Leseübungen. Hauptton: erste Linie des fünflinigen Systems. Geschärfter Rhythmus. Anwendung des 2-, 3- und 4-Taktes. Ein- und zweistimmige Lieder. Gesangbuch § 10—17.

F. Turnen.

Siehe 6. Klasse.

5. Klasse.

A. Sprachunterricht.

I. Mündliche Sprachübungen.

1. Behandlung von Lesestoffen.

a. Einlässliches Behandeln von 20—25 Sprachmusterstücken prosaischer und poetischer Form. Auf dieser Stufe soll eine angemessene Zahl von poetischen Stücken behandelt werden; gut auswendig lernen und mit Verständnis vortragen. Alle sprachlichen Hauptgattungen finden ihre Vertretung.

b. Behandeln einiger Sprichwörter.

2. Sprachlehre.

a. Wiederholung des früher Gelernten. Siehe 4. Klasse *a*, *b*, *c* und *d*.

b. Unterscheidung von Haupt- und Nebensätzen. Kenntnis des erweiterten Satzes in Bezug auf Satzbau, Wortarten, Biegungs- und Aussageformen.

c. Aus der Wortbildungslehre: die Ableitung.

d. Belehrungen über Orthographie und Zeichensetzung.

e. Festes Einprägen der verschiedenen Zeitformen an Zeitwörtern der schwachen und starken Konjugation.

II. Lesen.

Wie in der 4. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen.

III. Schreiben.

1. Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Wie auf der vorigen Stufe. Nachschreiben und Umbilden sowie freies Niederschreiben von Lesestücken mit erhöhten Anforderungen. Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen und besonders von Briefen (bei letztern alles Schablonenhafte vermeiden). Erzählung selbsterlebter Begebenheiten; Beschreibung von Vorgängen und Beschäftigungen des täglichen Lebens.

b. Fortsetzung der Diktirübungen mit besonderer Berücksichtigung der Dehnung, Schärfung und Verdopplung.

2. Übungen im Schönschreiben.

a. Einübung der kleinen und grossen Buchstaben der französischen Schrift in stufenweiser Folge (Hefte mit 4 Linien). Anwendung in Wörtern.

b. Fortgesetzte Übung in der deutschen Schrift (Rechtschreiben).

B. Rechnungsunterricht.

a. Einlässliche Wiederholung des Rechnens mit den 4 Operationen.

b. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen: $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{10}$ nach Operationen fortschreitend, mit reinen und benannten Zahlen; Ableiten und Einprägen der nötigsten Regeln. Praktische Aufgaben.

c. Dreisatz-Rechnungen, vorerst noch in ausführlicher Form. Der Bruchsatz.

d. Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.

e. Behandlung der einfachen Zinsrechnungen.

f. Raumlehre: die gerade Linie, verschiedene Richtungen derselben; Messen, Schätzen nach Augenmass, welches immer geprüft wird. — Kenntnis der gesetzlichen und üblichsten Längenmasse.

Das Quadrat und Rechteck: Messen und Berechnen; Kenntnis und Anwendung der gesetzlichen und üblichen Quadratmasse.

C. Vaterlandskunde.

1. Geographie.

a. Kanton Luzern, Wiederholung. Siehe 4. Klasse.

b. Beschreibung der Schweiz im allgemeinen. — Verwertung eigentümlicher Einzelbilder. Anfertigung einer einfachen Schweizerkarte (Berge, Flüsse, Seen, Schweizergrenze und Kantons Grenzen, Hauptorte).

2. Geschichte.

a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der VIII alten Orte, soweit möglich im Anschluss an hervorragende Persönlichkeiten.

b. Belehrung über die Gemeindeverfassung (Gemeinderat, Betreibungsbeamte, Zivilstandsbeamte, Friedensrichter u. s. w.).

D. Zeichnen.

Erklärung über Licht und Schatten und Anwendung der Schattenlinien an geradlinigen Darstellungen einfacher Gegenstände; schraffierte Mosaikbilder in quadratischer Netzform, ornamentale Grundformen. (Punktsystem Hutter, 5. Heft.)

E. Gesang.

Gehörübungen über die zufälligen Töne, Tonunterscheidungs- und Treffübungen über die Tonleiter.

Leseübungen über die Transpositionen; Singen in allen Haupttonstellungen.

Die Tonbildungsübungen treten in den Vordergrund. Gesangbuch § 17—36.

Die in demselben enthaltenen Übungen sind selbstverständlich nicht auswendig zu lernen. Auch ist es nicht nötig, alle einem § beigeordneten Lieder durchzuführen. Tieferes Erfassen und möglichst schönes Darstellen der Lieder sei die Hauptaufgabe.

F. Turnen.

Siehe 6. Klasse.

6. Klasse.

A. Sprachunterricht.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Behandlung von Lesestoff. Wie auf der vorigen Stufe. Behandlung von 20—25 Musterstücken des Lesebuches zur Förderung der Geistes- und Sprachbildung. Wiederholen und Auswendiglernen ist besonders zu pflegen. Freier Vortrag von Gedichten.

b. Sprachlehre. Allgemeine Kenntnis des zusammengesetzten und zusammengezogenen Satzes in Bezug auf Satzbau, Wortarten und Biegungsformen. Analytische Übungen an behandelten Lesestücken zur Beförderung der Sprachkenntnis und Befestigung der bisher behandelten Sprachformen. — Wortbildungslehre wie in der 4. und 5. Klasse.

c. Belehrungen und Übungen über Zeichensetzung und Orthographie.

d. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen (Quittung, Schuldschein, Bestellschein, Bürgschein u. s. w.) zur Führung eines

Haushaltungsbuches und Ausstellung von Rechnungen. Das Notwendigste über Buchführung.

2. Lesen.

Wie in der 5. Klasse. Vollendete Fertigkeit in Aussprache und Betonung ist anzustreben.

3. Schreiben.

a. Übungen im schriftlichen Gedankenausdrucke. Fortgesetzte Übungen im Zusammenfassen des Inhaltes, Umbilden und freiem Niederschreiben von Lesestücken, im Anfertigen von Beschreibungen, Briefen, Telegrammen, Inseraten und Geschäftsaufsätzen, sowie einer kleinen Buchhaltung, Anlage einer Sammlung von Geschäftsaufsätzen.

b. Weitere Übungen im Schönschreiben. Die deutsche und französische Schrift (auf eine Linie) im Dienste des Rechtschreibens u. s. w.

B. Rechnungsunterricht.

a. Wiederholung des Vorigen. Siehe 5. Klasse *b*, *c*, *e* und *f*.

b. Fortsetzung des Bruchrechnens. — Darstellung des Dezimalbruches, Verwandlung der gemeinen Brüche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{8}$ in Dezimalbrüche, Verwandlung der Dezimalbrüche in gemeine Brüche. — Auswendiglernen der $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{3}$ in dezimaler Form (0,25, 0,125 u. s. w.). — Reines und angewandtes Rechnen mit Dezimalbrüchen in allen vier Operationen.

c. Darstellung des Dezimalbruches als einer besondern Ordnung des Zehnersystems. Z. B. 11; 1,1; 0,11; 0,011 u. s. w. — Verwandlung der gemeinen Brüche überhaupt in Dezimalbrüche. Prozentrechnungen.

d. Lösung vermischter praktischer Aufgaben; Dreisatzrechnungen; Vielsatz; die bürgerlichen Rechnungsarten.

e. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen.

f. Raumlehre: Dreieck, unregelmässiges Viereck, Kreislinie. Messen und Berechnen des Würfels und des Prismas. (Kreisfläche, Zylinder.) Kenntnis der gesetzlichen und üblichsten Körpermasse. — Praktische Aufgaben.

C. Vaterlandskunde.

1. Geographie.

a. Gründliche Wiederholung der Schweizergeographie.

b. Einige Aufschlüsse über die Gestalt der Erde und die Verteilung von Land und Wasser; Einteilung der Erdoberfläche.

Anmerkung. Zur Erwerbung von Kenntnissen aus der Naturkunde bieten das Lesebuch und Realbuch genügenden Stoff, jedoch soll derselbe beim Sprachunterrichte verwertet werden. Leseübungen, Stoff zu schriftlichen Arbeiten.

2. Geschichte.

a. Schweizergeschichte seit den Burgunderkriegen bis auf die neueste Zeit.

b. Schweizerische Verfassungskunde in kurzen Umrissen. Im Anschlusse daran Belehrungen über die staatlichen Einrichtungen des Kantons Luzern.

Methode (für die 4., 5. und 6. Klasse): Vorerzählen, Inhaltsentwicklung, Lesen, Nacherzählen. Verständnis und Einprägung ist zu fördern durch Bilder, Lieder, Dichtungen u. s. w., sowie durch Benutzung des bezüglichen Stoffes zu schriftlichen Arbeiten. (Briefform ausgeschlossen.)

D. Zeichnen.

Zeichnen des Kreises und der Vielecke, der Rosette in den Kreis, einfache Flachornamente, wobei besonders die Schlangenlinie vertreten ist; gewerbliche Werkzeuge und Gegenstände in geometrischer Ansicht, vorzüglich nach der

Natur. (Auswahl aus Hutter, 6. und 7. Heft.) Versuche im Vergrössern und Verkleinern. Vorzeichnen des Lehrers. Grosse Wandvorlagen.

E. Gesang.

Übungen in der Tonbildung. Gesangbuch § 36—56.

Tonunterscheidungs- und Treffübungen über die zufälligen Töne. Einführung der absoluten Benennung; Schlüssel und Vorzeichen. Leseübungen und Bilden der Tonleiter nach dem absoluten System.

Übungen und Lieder über zufällige Töne. Zwei- und dreistimmiger Gesang. Fortsetzung der Elementarmusiklehre; Kenntniss der verschiedenen Stimmen.

F. Turnen.

Der Turnunterricht ist zu erteilen nach Anleitung und Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“, in der Meinung, dass über die darin verlangten Minimalforderungen hinausgegangen werden darf. Zur Erreichung einer zweckmässigen Abwechslung werden in der 1.—3. Klasse leichte Ordnungs- und Freiübungen, im Sommer auch Spiele, unter die übrigen Fächer in ganz kurzen Lektionen eingereiht. — Der eigentliche Turnunterricht beginnt mit der 4. Klasse.

Für die Gerätübungen sind in erster Linie anzuschaffen: ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern und Stäbe (von Eisen oder Holz) von ein Meter Länge.

G. Weibliche Arbeiten.

Siehe den bezüglichen Lehrplan für die Arbeitsschulen.

Allgemeines über den Gesang.

In der ersten und zweiten Klasse ist ausschliesslich nach dem Gehör zu singen, hauptsächlich Chorsingen.

Für den Unterricht im Singen nach Noten diene als Grundlage das obligatorische Gesanglehrmittel und werde neben dem Chorgesange die beständige Pflege des Einzelgesanges zur Sicherung günstiger Chorleistungen berücksichtigt. Auf eine gute Aussprache des Textes ist sehr wohl zu achten.

Ein gewisse Anzahl von Liedern ist durch fleissiges Üben und Wiederholen zu einem bleibenden Eigentum der Schüler zu machen. Mit dem Austritte aus der Schule sollen die Schüler folgende zehn Volkslieder mit vollständigem Text als geistiges Eigentum inne haben, nämlich: 1. „Üb' immer Treu' und Redlichkeit.“ 2. „Goldne Abendsonne.“ 3. „Morgenrot.“ 4. „Ich hatt' einen Kameraden.“ 5. „Von Ferne sei herzlich gegrüsst.“ 6. „So scheiden wir mit Sang und Klang.“ 7. „Rufst du mein Vaterland.“ 8. „Laue Lüfte fühl' ich wehen.“ 9. „Lasst hören aus alter Zeit.“ 10. „Trittst im Morgenrot daher.“

Da die Melodie viel leichter im Gedächtnis haften bleibt als der Text, so ist ganz besonders darauf zu achten, dass die Schüler den vollständigen Text auswendig lernen und sich fest einprägen.

Das Theoretische ist mit gründlicher Einübung auf das Notwendigste zu beschränken. Es ist sehr zu wünschen, dass von der dritten Klasse an auch die Notirübungen — Aufgaben zur Selbstbetätigung aus dem Gebiete des Gesanges — zur Förderung der Selbständigkeit stufengemäss und nach Massgabe der Zeit Verwendung finden.

Wöchentliche Unterrichtsstunden für Primarschulen mit sechs Jahreskursen.

	1. Winterhalbjahr.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI. Klasse
Sprachunterricht . . .	14	12	11	8	8	8 Stunden
Schönschreiben . . .	—	2	2	2	2	2 „
Rechnen	7	6	8	5	5	5 „

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI. Klasse
Vaterlandskunde	—	—	—	4	4	4 Stunden
Zeichnen	—	—	2	2	2	„
Gesang	1	2	2	2	2	„
Turnen	—	—	—	2	2	„
Religionslehre	3	3	3	3	3	„
	25	25	28	28	28	28 Stunden

Der Donnerstag ist für alle Klassen frei. Der Unterricht an Nachmittagen kann, soweit es die Stundenzahl erlaubt, auf 2¹/₂ Stunden beschränkt werden.

2. Sommerhalbjahr.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI. Klasse.
Religionslehre	3	3	3	3	3	3 Stunden
Sprachunterricht	14	12	9	7	7	„
Schönschreiben	—	2	2	2	2	„
Rechnen	6 ¹ / ₂	6	7	5	5	„
Vaterlandskunde	—	—	—	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂ „
Zeichnen	—	—	2	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	„
Gesang	1 ¹ / ₂	2	2	2	2	„
Turnen	—	—	—	2	2	„
	25	25	25	26	26	26 Stunden

Der Donnerstag ist für alle Klassen frei. Der Unterricht an Nachmittagen kann, soweit es die Stundenzahl erlaubt, auf 2 Stunden beschränkt werden. Für die Schulen auf dem Lande ist es empfehlenswert, den Unterricht an Nachmittagen um 1 Uhr zu beginnen und so weit tunlich um 3 Uhr zu schliessen.

Die Mädchen der zweiten und folgenden Klassen sind der Arbeitsschule wegen — wo es erforderlich ist — wöchentlich einen halben Tag vom Primarschulunterricht zu dispensiren.

Luzern, den 29. September 1892.

Namens des Erziehungsrates,
 Der Präsident: Vinzenz Fischer.
 Der Oberschreiber: X. Schmid.

12. 6. Verwaltungsreglement für den Lehrmittelverlag des Kantons Luzern. (Vom 23. November 1891.) (Vom Grossen Rat genehmigt den 17. Februar 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf den Grossratsbeschluss vom 6. November 1890 betreffend den Lehrmittelverlag,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

beschliesst:

§ 1. *Übergang an den Staat.*

Der Lehrmittelverlag geht wenn immer möglich vor Anfang des nächsten Sommerhalbjahres wieder an den Staat über. Das Geschäftslokal wird ihm vom Regierungsrate angewiesen, der auch den daherigen Mietzins festsetzt. Das gesamte Geschäftsinventar hat der Verlag aus eigenen Kosten anzuschaffen, desgleichen hat er auch selbst für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen resp. hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Behufs Beschaffung der für den Betrieb nötigen Geldmittel wird ihm ein Konto-Korrent-Darleihen auf der kantonalen Spar- und Leihkasse gewährt.

§ 2. *Der Verwalter.*

Die Verwaltung des Lehrmittelverlages wird einem besondern Beamten übertragen. Dieser wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate

gewählt. Er hat eine Kautions von Fr. 2000 bis 5000 zu leisten. Seine Besoldung fällt zu Lasten des Verlages und wird später jeweilen im Dekrete über die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten des Staates festgesetzt. Vorderhand beträgt dieselbe, Entschädigung für allfällig nötige Aushilfe inbegriffen, Fr. 2200 bis 3000. Der Verwalter darf keine andere Beamtung oder sonstige fix besoldete Stelle bekleiden und auch kein mit dem Lehrmittelverlage verwandtes Nebengeschäft betreiben oder auf seine Rechnung durch Familienangehörige betreiben lassen.

§ 3. *Umfang des Geschäftsbetriebes.*

Der Geschäftsbetrieb des Lehrmittelverlages soll in erster Linie, jedoch unter tunlichster Beschränkung des Monopols, alle auf der Stufe der Volksschule hiesigen Kantons obligatorischen oder sonst durchwegs oder wenigstens vielfach gebrauchten Lehrmittel und anderweitigen Schulmaterialien umfassen, vorderhand immerhin mit Ausschluss der für die Arbeitsschülerinnen erforderlichen Arbeitsstoffe und Gerätschaften. Soweit die Lehrmittel und sonstigen Schulmaterialien auch für den Gebrauch anderer Schulanstalten, gleichviel ob innerhalb oder ausserhalb des Kantons, geeignet sind, können letztere ihren Bedarf ebenfalls aus dem Lehrmittelverlage beziehen und zwar zum nämlichen Preise wie die Lehrer der luzernischen Volksschulen. Überhin kann, wenn solche Anstalten noch anderweitige Bedürfnisse aus dem Verlage zu beziehen wünschen, der Erziehungsrat den Verwalter anweisen, solchen Nachfragen Rechnung zu tragen.

Die vom Lehrmittelverlage anzuschaffende Ware soll in Material und Ausrüstung solid, einfach und praktisch sein.

Sodann wird, sobald tunlich, dem Verwalter des Lehrmittelverlages auch die Anschaffung und die Abgabe sämtlicher Bureauaterialien für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden übertragen werden. Desgleichen kann mit dem Verlage auch die Verwaltung der amtlichen Drucksachen des Staates verbunden werden.

§ 4. *Lehrmittelkommission.*

Innerhalb der in § 3 bezeichneten Grenzen steht der Entscheid darüber, was für Lehrmittel und sonstige Schularartikel im Verlage gehalten werden und wie dieselben beschaffen und ausgerüstet sein sollen, dem Erziehungsrat und der unter seiner Aufsicht stehenden Lehrmittelkommission zu. Letztere besteht aus:

1. einem Mitgliede des Erziehungsrates als Präsidenten
2. dem Kantonalschulinspektor und
3. einem vom weitem Vorstande der kantonalen Lehrerkonferenz jeweilen für einen Zeitraum von zwei Jahren zu wählenden Vertreter der Lehrerschaft.

Bezüglich der Bureauaterialien für die Behörden und der amtlichen Drucksachen steht der Lehrmittelverlag, abgesehen vom Rechnungswesen, unter der Leitung desjenigen Departements, dem das Kanzleiwesen unterstellt ist.

§ 5. *Beschaffung der Ware.*

Der Ankauf der Schreib- und Zeichnungsmaterialien und dergleichen hat, soweit tunlich, im grossen und direkt bei den Fabrikanten zu geschehen. Desgleichen soll der Verlag dahin streben, dass er solche Bücher und sonstige Drucksachen, welche nicht auf seine Rechnung erstellt werden, sondern bereits ihre Verleger haben, von diesen selbst und nicht auf dem Wege des Kommissionsbuchhandels erhält.

Grössere Druck- und Lithographiearbeiten sind in der Regel auf dem Konkurrenzwege zu vergeben.

Bei der Vergebung der Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten, sowie der Warenlieferungen sind, wenn sich die Preisansätze gleich hoch oder wenigstens

nicht erheblich höher stellen, die im hiesigen Kantone ansässigen Gewerbsleute vor den auswärtigen zu berücksichtigen.

§ 6. Verkaufspreis.

Der vom Erziehungsrate resp. von der Lehrmittelkommission festzusetzende Verkaufspreis wird, so weit es sich nicht um sogenannte allgemeine Lehrmittel handelt, durchschnittlich um ungefähr 20 bis 25 % über den Selbstkostenpreis erhöht; bei solchen Lehrmitteln, welche nicht vorweg nach Bedarf, sondern in einer für mehrere Jahre ausreichenden Anzahl von Exemplaren erstellt werden, ist der voraussichtliche Zinsverlust in der Regel mit in Anschlag zu bringen. Von dem Betrage des Bruttoverkaufspreises erhalten Lehrer, Schulbeamte, Behörden und Wiederverkäufer (Krämer) einen Rabatt von 10 %.

Bei den allgemeinen Lehrmitteln wird, abgesehen von allfälligem Zinsverlustzuschlage, der Verkaufspreis bloss um ungefähr 10 % über den Selbstkostenpreis erhöht und es fällt bei diesen der Rabatt weg.

In Bezug auf die Abgabe der Bureauaterialien an die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wird ein besonderer Beschluss des Regierungsrates das Nötige verfügen. Im übrigen gilt hinsichtlich des Verkaufspreises solcher Ware das oben in Betreff der individuellen Lehrmittel Gesagte.

§ 7. Inkasso.

Lehrer und Anstaltsvorsteher, gleichviel ob der Staat an ihre Besoldung einen Beitrag zu leisten habe oder nicht, sowie Schulverwalter und Behörden hiesigen Kantons erhalten, wenn sie dies wünschen resp. in ihren Bestellbriefen hierüber nichts bemerken, die Ware auf Rechnung. An anderweitige Lehrer u. s. w., sowie an Wiederverkäufer, darf dieselbe nur mit Bewilligung des Erziehungsrates auf Rechnung abgegeben werden.

Denjenigen Lehrern, an deren Besoldung der Staat einen Beitrag zu leisten hat und die mit der Zahlung noch im Rückstande sind, wird der Betrag für die von ihnen bis zum Beginne des letzten Monats eines Quartals bezogene Ware von der betreffenden Quartalbesoldung in Abzug gebracht. Dies geschieht auch in dem Falle, wenn die Besoldung statt an den betreffenden Lehrer, infolge einer Abtretung oder einer Arrestverfügung an jemanden anders ausbezahlt werden muss.

An andere Schuldner stellt der Verwalter jeweilen auf Schluss des Quartals oder bei ganz geringfügigen Posten auf Schluss des Semesters, in welchem die Schuld erwachsen ist, eine Rechnung aus mit der Mahnung, den Betrag innert Monatsfrist zu entrichten resp. kostenfrei einzusenden.

§ 8. Aufsicht.

Der Lehrmittelverlag steht unter der Aufsicht des Erziehungsrates und unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Jeweilen bis längstens Mitte Februar hat der Verwalter dem Erziehungsrate eine auf den 31. Dezember abzuschliessende und mit den nötigen Belegen versehene, nach den Regeln der doppelten Buchhaltung angefertigte Verwaltungsrechnung vorzulegen. Diese Rechnung wird vom Erziehungsrate geprüft und dem Regierungsrate zur Genehmigung unterbreitet.

Der Erziehungsrat hat ferner, soweit die ihm bezüglich des Lehrmittelverlages zukommenden Obliegenheiten nicht schon in den vorstehenden Paragraphen näher bezeichnet sind:

1. eine Instruktion für den Verwalter aufzustellen, welche die Vorschriften über die Einrichtung und die Führung der Geschäftsbücher samt Warenkontrolle, über die Spedition der Ware, über die jeweilen auf Schluss eines Schulsemesters, sowie auf Schluss des Rechnungsjahres vorzunehmende Warenrevision, über die Behandlung allfälliger Reklamationen, über die Anlage der Jahresrechnung, überhaupt soweit tunlich alle zur Ausführung des vorliegenden Reglementes nötigen oder zweckmässig erachteten Vorschriften enthalten soll;

2. allfällige Weisungsgesuche des Verwalters zu beantworten und über allfällige Beschwerden gegen denselben zu entscheiden;
3. durch ein jeweilen speziell zu bezeichnendes Mitglied seiner Behörde oder einen andern Beamten jährlich wenigstens ein Mal ohne Vorwissen des Verwalters den Kassabestand und die Geschäftsbücher, namentlich das Kassabuch zu untersuchen und wenigstens bei der auf Schluss des Rechnungsjahres vorgesehenen Revision des Warenvorrates mitzuwirken;
4. überhaupt alle zur Durchführung einer wirksamen Aufsicht erforderlichen oder zweckmässig erachteten Vorkehrungen zu treffen.

Gegenwärtiges Reglement soll, nachdem es die Genehmigung des h. Grossen Rates erhalten hat, urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt und in die Sammlung der Regierungsverordnungen aufgenommen werden.

Luzern, den 23. November 1891.

Namens des Regierungsrates,
Der Schultheiss: J. Fellmann.
Der Staatsschreiber: J. Düring.

13.7. Lehrplan für die Primar- und Repetirschulen des Kantons Glarus. (Vom 25. Februar 1892.)

Vorbemerkung. In Übereinstimmung mit dem ausgesprochenen Wunsche der Filialkonferenzen wird an dem Grundsatz festgehalten, dass der Lehrplan nur Minimalforderungen aufstellen und in kürzester Form lediglich das Lehrziel präzisiren soll.

1. Religionsunterricht.

I. bis III. Schuljahr. Behandlung des im Lesebuch enthaltenen Stoffes zur Anregung der religiös-sittlichen Gefühle.

IV. bis VII. Schuljahr. Entwicklung der einfachsten sittlich-religiösen Grundbegriffe und Darstellung der nächstliegenden Pflichten gegen Gott und Menschen.

2. Sprachunterricht.

I. Schuljahr. *A. Anschauungsunterricht.* 1. Betrachtung einzelner, im Anschauungskreise der Kinder liegender Gegenstände. — 2. Belebung und Ergänzung des beschreibenden Anschauungsunterrichtes durch einfache Erzählungen und kleine Gedichte. Einführung in die Schriftsprache.

B. Schreiben und Lesen. 1. Vorübungen: *a.* Übungen des Gehörs und der Sprachorgane durch richtiges Auffassen, Trennen und Verbinden von Lauten, Silben und Wörtern; *b.* Übungen der Hand und des Auges durch richtiges Auffassen der Formelemente. — 2. Schreiblesen: *a.* Abschreiben und Diktirschreiben von ein- und zweisilbigen Wörtern; *b.* lautes, deutliches Lesen der zu schreibenden und geschriebenen Wörter.

C. Memoriren. Einfache, leichtverständliche Sinnsprüche, Gebete und kleine Gedichte.

II. Schuljahr. *A. Anschauungsunterricht.* 1. Fortsetzung der im I. Schuljahr begonnenen Übungen. — 2. Wie im I. Schuljahr. Fortsetzung.

B. Schreiben und Lesen. 1. Einführung in die Druckschrift. Übung im richtigen, deutlichen und lauten Lesen. — 2. Abschreiben besprochener Sprachstücke mit richtiger Zeichensetzung. Schriftliche Einübung der mündlich behandelten Sprachformen des einfachen Satzes. — 3. Diktiren mit besonderer Berücksichtigung der verwandten Laute, sowie der Dehnung und Schärfung der Laute.

C. Memoriren. Fortsetzung der Stoffbehandlung des I. Schuljahres.

III. Schuljahr. *A. Anschauungsunterricht.* 1. Betrachtung und Beschreibung der weitem Umgebung mit Berücksichtigung der menschlichen Beschäf-

tigung. Betrachtung von Naturgegenständen. — 2. Besprechung des Lesestoffes.

B. Schreiben und Lesen. 1. Fortsetzung der Übung im deutlichen und geläufigen Lesen. — 2. Abschreiben von Lesestücken und Einübung bestimmter Satzformen. — 3. Methodische Übungen im Übersetzen aus der Mundart ins Schriftdeutsche und umgekehrt. — 4. Fortsetzung der Diktirübungen. — 5. Niederschreiben leicht fasslicher Erzählungen und Beschreibungen in einfachen Sätzen.

C. Memoriren. Auswendiglernen einiger Gedichte.

IV. Schuljahr. *A. Lesen.* Übung im richtigen und fertigen Lesen nach Massgabe des Lesebuches. Besprechen und Nacherzählen des Gelesenen. Vortrag gelernter und erklärter Gedichte.

B. Sprachlehre. 1. Unterscheidung der Begriffswörter. Kenntnis des Satzgegenstandes und der Aussage. — 2. Diktirübungen mit besonderer Rücksicht auf Befestigung in der Orthographie und Interpunktion.

C. Stilübungen. 1. Nachbildung bestimmter Satzteile. Sprachübungen nach Massgabe des Lesebuches. — 2. Einfache Beschreibungen und Erzählungen. — 3. Übersetzen mundartlicher Lesestücke ins Schriftdeutsche.

V. Schuljahr. *A. Lesen.* Übung im wohlbetonten Lesen — mit steter Einführung ins Verständnis des Gelesenen. Memoriren ausgewählter Stücke des Lesebuches.

B. Sprachlehre. 1. Biegung des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes, nebst Zergliederung des erweiterten einfachen Satzes in seine Teile. Übung der Wortbildung durch Ableitung und Zusammensetzung der Wörter. — 2. Diktirübungen mit Rücksicht auf Orthographie und Interpunktion.

C. Stilübungen. 1. Erzählungen, Beschreibungen. Umwandlung vorgelegter Stilproben (nach Subjekt, Zeitform etc.). — 2. Fortsetzung des Übersetzens mundartlicher Lesestücke ins Schriftdeutsche.

VI. Schuljahr. *A. Lesen.* Übung im ausdrucksvollen Lesen mit steter Einführung in das Verständnis des Gelesenen. Memoriren des hierfür geeigneten Lesestoffes.

B. Sprachlehre. 1. Fortsetzung der im V. Schuljahre behandelten Wortlehre. — 2. Fortgesetzte Behandlung des erweiterten einfachen Satzes. — 3. Diktirübungen zur Befestigung in der Orthographie.

C. Stilübungen. 1. Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichen. Nachbildung in freierer Form, Umänderung vorgelegter Stilproben. — 2. Einführung ins Briefschreiben. — 3. Übung in mündlicher Wiedergabe des Aufsatzstoffes (sowie in mündlicher Darstellung eigener Erlebnisse).

VII. Schuljahr. *A. Lesen.* Übung in richtig betontem und ausdrucksvollem Lesen. Einlässliche Erklärung der Lesestücke und häufiges Memoriren; soweit tunlich, auch grammatische Zergliederung.

B. Sprachlehre. 1. Wiederholung und Fortsetzung der Wortlehre. — 2. Wiederholung des bisher behandelten Stoffes aus der Satzlehre; Bildung und Zerlegung zusammengesetzter Sätze. — 3. Diktirübungen zur Befestigung in der Orthographie.

3. Rechnen (und Formenlehre).

I. Schuljahr. Anschauliches Rechnen im Zahlenraum von 1—20. Kenntnis der Ziffern.

II. Schuljahr. Anschauliches Rechnen im Zahlenraum von 1—100. Zuzählen, Abzählen und Zerlegen in diesem Zahlenraum. Einfache Übungen im Einsmaleins und Einsineins.

III. Schuljahr. Erweiterung des Zahlenbegriffs bis 1000, — mit steter Veranschaulichung der Einer, Zehner und Hunderter. Zu- und Abzählen in diesem Zahlenraum, leichte Multiplikationsaufgaben mit einziffrigem Multiplikator

und Divisionsaufgaben im Umfang des Einsmaleins. Erste Einführung in Mass und Gewicht. Rechnen mit einfach benannten Zahlen. Kopfrechnen in beschränktem Zahlenraum.

IV. Schuljahr. Rechnen im Zahlenraum bis 100,000 (eventuell 1,000,000), mit zweistelligem Multiplikator und Divisor. Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen (schriftlich nur Addiren und Subtrahiren). Fortgesetzte Behandlung von Mass und Gewicht (Längen- und Hohlmasse). Vielfache Übung im Kopfrechnen.

V. Schuljahr. Die vier Spezies im unbegrenzten Zahlenraum. Fertigkeit im Rechnen mit drei- und vierstelligem Multiplikator und Divisor. Kenntnis der neuen schweizerischen Masse und Gewichte (auch anschauliche Behandlung der Flächen- und Körpermasse). Einführung ins dezimale Rechnen bis zum Tausendstel auf Grund einer anschaulichen Entwicklung des dekadischen Systems (Multiplikator und Divisor nur als ganze Zahlen). Nach Neujahr anschauliches Rechnen mit Brüchen (wenigstens Zweitel und Drittel). Vielfache Übung im Kopfrechnen.

VI. Schuljahr. Fortsetzung der gemeinen Bruchlehre mit Anwendung derselben auf die bürgerlichen Rechnungsarten. Systematische Behandlung der Dezimalbrüche, Übung in Aufgaben aus dem allgemeinen Verkehrsleben; Flächenberechnungen (Parallelogramm und Dreieck). Vielfache Übung im Kopfrechnen.

VII. Schuljahr. Fortgesetzte Behandlung und Anwendung der Dezimal- wie der gemeinen Brüche, weitere Ausdehnung der Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten; Flächen- und Körperberechnungen. Kopfrechnen.

4. Geschichte.

IV. Schuljahr. Ausgewählte Erzählungen aus der Geschichte des Heimatkantons. (Herold II.)

V. Schuljahr. Erzählungen aus der Schweizergeschichte bis und mit der Schlacht bei Näfels. Wiederholung und Ergänzung der einschlägigen Erzählungen aus der Geschichte des Heimatkantons.

VI. Schuljahr. Fortsetzung der Schweizergeschichte; Freiheits-, Eroberungskriege und Reformation. Glarnergeschichte derselben Periode.

VII. Schuljahr. Übersichtliche Behandlung der neuern Geschichte; französische Revolution und ihre Folgen für die Schweiz. Glarnergeschichte derselben Periode.

5. Geographie.

IV. Schuljahr. 1. Entwicklung und Veranschaulichung der ersten geographischen Begriffe durch eingehende Beobachtung der nächsten Umgebung. — 2. Einführung in das Verständnis der kartographischen Zeichen. Öftere Orientierungsübungen.

V. Schuljahr. 1. Behandlung der Beschreibung des Heimatkantons. — 2. Kurze Übersicht des Schweizerlandes, Gebirge und Gewässer.

VI. Schuljahr. 1. Behandlung und Beschreibung der Schweiz, mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten Verkehrswege. — 2. Einlässliche Betrachtung einzelner Kantone.

VII. Schuljahr. Übersicht der allgemeinen Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung der an die Schweiz angrenzenden Länder. Repetition der Schweizergeographie.

6. Naturkunde.

IV.—VI. Schuljahr. Bilder aus der Pflanzen- und Tierwelt; etwas aus dem Mineralreich und der Naturlehre.

VII. Schuljahr. 1. Kenntnis der wichtigsten Handels- und Arzneipflanzen. — 2. Kenntnis der Organe des menschlichen Körpers und ihrer Verrichtungen mit besonderer Beziehung auf Gesundheitslehre.

7. Zeichnen.

IV. Schuljahr. Die gerade Linie und ihre Verbindung zu einfachen Flächenfiguren.

V.—VII. Schuljahr. Methodisch geordnetes Freihandzeichnen nach Massgabe der staatlich anerkannten Lehrmittel.

8. Schreiben.

I. Schuljahr. (Siehe Sprachunterricht.)

II. Schuljahr. Die ersten Schreibübungen auf Papier, unter besonderer Berücksichtigung der Federhaltung.

III. Schuljahr. Einübung des kleinen Alphabets der deutschen Kurrentschrift.

IV. Schuljahr. 1. Fortsetzung der Übungen des 3. Schuljahres in deutscher Kurrentschrift mit vereinfachter Lineatur. — 2. Einübung des grossen Alphabets und der Ziffern.

V. Schuljahr. 1. Fortsetzung der bisherigen Übungen. — Einführung in die Antiqua. Römische Ziffern.

VI. und VII. Schuljahr. 1. Fortsetzung der bisherigen Übungen mit besonderer Berücksichtigung der Antiqua. — 2. Allgemeine Ausbildung der Schreibfertigkeit.

9. Gesang.

I.—III. Schuljahr. Gehör- und Treffübungen im Umfang einer Oktave. Einübung leichter einstimmiger Kinderlieder nach dem Gehör.

IV. und V. Schuljahr. Einführung in die Tonschrift, Erklärung des Notensystems und des Schlüssels. Kenntnis der Noten nach Länge und Kürze. Anwendung im ein- und zweistimmigen Liede; Choral nur in zweistimmigem Satz.

VI. und VII. Schuljahr. Wiederholung und Fortsetzung. Kenntnis der Taktarten und der dynamischen Zeichen; ganze und halbe Töne. Zweistimmige Lieder mit Berücksichtigung des entsprechenden dynamischen Ausdrucks; Choral nur im zweistimmigen Satz.

10. Turnen.

Übungen nach Anleitung der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht“ und an der Hand des „Übungsstoffes für die glarnerischen Knabenschulen“.

Lehrplan für die Repetirschulen.

1. Sprache.

A. *Lesen.* Übung im richtig betonten ausdrucksvollen Lesen. Erzählen und Wiedergeben geeigneter Lesestücke.

B. *Stilübungen.* Familien- und Geschäftsbriefe, die notwendigsten Geschäftsaufsätze (Quittungen, Schuld- und Bürgscheine, Zeugnisse, Gesuche und Anzeigen.)

2. Rechnen.

Kurze Wiederholung der gemeinen und Dezimalbrüche. Anwendung der verschiedenen Rechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens. Flüssiges Kopfrechnen. Messen und Berechnen von Flächen und Körpern (womöglich mit Zeichnen und praktischem Feldmessen verbunden). Einführung in die einfache Buchhaltung.

3. Realien.

- a. Behandlung ausgewählter Lesestücke.
 b. Wiederholung und Vervollständigung der Geschichte und Geographie der Schweiz.

4. Gesang.

Choral- und Figurallieder.

Also beschlossen vom Regierungsrat,
 Glarus, den 25. Februar 1892.

Namens des Regierungsrates,
 Der Landammann: E. Blumer.
 Der Ratsschreiber: B. Trümpy.

14. 8. Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Glarus betreffend den Schuleintritt. (Vom 1. Dezember 1892.)

Tit.! Einem vom Landrate gestützt auf gemachte Erfahrungen bezüglich der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schulpflicht in einzelnen Gemeinden gefassten Beschlüsse gemäss erlauben wir uns Sie einzuladen, die §§ 2 des kantonalen Schulgesetzes und 7 des 1889er Landsgemeindebeschlusses betreffend die Reorganisation des Sekundarschulwesens genau nach ihrem Wortlaute zu interpretiren. Es muss ausnahmslos die Forderung aufgestellt werden, dass nur diejenigen Kinder, welche mit dem 1. Mai das sechste Altersjahr erfüllt haben, in die Alltagsschule, und zwar in die erste Klasse derselben aufgenommen werden und dass der Übertritt in die Sekundarschule erst nach Absolvirung des sechsten Primarschulkurses und frühestens mit zurückgelegtem zwölften Altersjahr erfolgt.

Wir verkennen durchaus nicht, dass es in einzelnen wenigen Fällen als vollständig gerechtfertigt erscheinen würde, gut entwickelte Kinder, welche das Pensum des ersten Schuljahres bereits vollständig beherrschen, in den zweiten Kurs eintreten zu lassen. Der Vorteil wäre dann allerdings der, dass das betreffende Kind den siebenten Primarschulkurs durchmachen müsste, um die Sekundarschule besuchen zu können. Auch angenommen, das betreffende Kind würde keine weitere Schule mehr besuchen, so hätte dasselbe einfach, um der im Gesetz vorgesehenen Schulpflicht zu genügen, den siebenten Kurs zweimal durchzumachen. Dass die Repetition des siebenten Kurses für das Kind einen grössern Wert hätte als eine Repetition des einfachen Stoffes im ersten Schuljahr, kann vom pädagogischen Standpunkte aus nicht bestritten werden. Die Schwierigkeit liegt aber eben darin, welche Beachtung allen hiebei in Betracht fallenden Faktoren zu Teil wird und es ist leicht abzusehen, dass bei Behandlung der Gesuche um ausnahmsweise Begünstigung beim Schuleintritt in den einzelnen Gemeinden Ungleichheiten im Verfahren und in den Anforderungen an die Kinder Platz greifen würden. Es wird in dieser Beziehung sehr oft gesündigt und es kann nicht geleugnet werden, dass bei unrichtigem Vorgehen solche scheinbare Begünstigungen je nach der spätern Entwicklung des Kindes sich sehr oft bitter rächen.

Es muss deshalb im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Schulgesetzes bestimmt verlangt werden, dass den vorstehenden Weisungen allseitig gewissenhaft nachgelebt werde.

Genehmigen Sie anbei die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens des Regierungsrates,
 Der Landammann: E. Blumer.
 Der Ratsschreiber: B. Trümpy.

15. 9. Verordnung betr. unentgeltliche Abgabe der obligatorisch an den Primar-, Repetir- und Sekundarschulen eingeführten Schulbücher im Kanton Zug. (Vom 30. März 1892.)

Der Erziehungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Kantonsratsbeschlusses vom 10. Dezember 1891, betreffend unentgeltliche Abgabe der Schulbücher für die Primar-, Repetir- und Sekundarschulen, verordnet hiemit, was folgt:

§ 1. Der Erziehungsrat bezeichnet die für die Primar-, Repetir- und Sekundarschulen den Gemeinden unentgeltlich zu verabfolgenden obligatorischen Schulbücher (§§ 15 und 67 des Schulgesetzes).

§ 2. Zum Zwecke der Erzielung tunlichster Ersparnisse und behufs leichterer Ausübung der nötigen Kontrolle errichtet der Erziehungsrat auf der Kantonskanzlei ein unter seiner Aufsicht stehendes kantonales Schulbücherdepôt.

Die daherigen Kosten werden alljährlich auf dem Budgetwege festgestellt.

§ 3. Die Verleger der obligatorischen Schulbücher haben solche im Sinne bezüglicher Lieferungsverträge, welche der Erziehungsrat mit ihnen abschliessen wird, an das kantonale Depôt abzugeben.

Die Bezahlung bezüglicher Rechnungen geschieht nach vorheriger Visirung durch den Depôtverwalter direkt durch den Rechnungsführer über das Erziehungswesen.

§ 4. Das kantonale Schulbücherdepôt liefert den Gemeindeschulpflegern ihren jährlichen Bedarf gegen Empfangschein.

Am Schlusse des Schuljahres stellt das Depôt den gesamten Jahresverkehr übersichtlich zusammen. Auch ist auf Ende des Schuljahres über den in den Händen der Schulpflegern befindlichen Vorrat ein genaues nach Gemeinden geordnetes Verzeichnis anzufertigen.

Die betreffenden Zusammenzüge bilden Spezialbeilagen zur Rechnung über das Erziehungswesen des betreffenden Jahres.

§ 5. Die Gemeindeschulpflegern übermitteln die Bücher auf schriftliche Bestellung hin und gegen Empfangschein an die betreffenden Klassenlehrer.

Am Ende eines Schuljahres erstatten die Gemeindeschulpflegern dem kantonalen Depôt Bericht über den Verkehr und den Bestand ihres gemeindlichen Verlages. Dem Berichte sind die eingegangenen Bestellungen und Empfangscheine der Klassenlehrer als Belege beizulegen. Die Schulpflegern sind gehalten, den Bedarf für das kommende neue Schuljahr rechtzeitig dem kantonalen Depôt anzuzeigen.

§ 6. Die Klassenlehrer sind für richtige Abgabe an die Schüler gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich.

§ 7. Kein Schüler hat Anspruch auf mehr als ein Exemplar der für die betreffende Abteilung obligatorisch vorgeschriebenen Schulbücher (§ 1 des Kantonsratsbeschlusses).

§ 8. Die Lehrer haben strenge darauf zu dringen, dass die Schüler die Schulbücher reinlich und ganz erhalten.

Schüler, welche eine auffallende Sorglosigkeit an den Tag legen, sind zu notiren, eventuell auch zu bestrafen.

§ 9. Noch gut erhaltene und brauchbare Bücher, welche die Schüler in einer höhern Schule nicht mehr verwenden müssen, sind mit Ausnahme des sechsten Primar- und Repetirschulbuches je bei Beginn des Schuljahres oder auch schon während der Dauer desselben von Schülern, welche aus dem Kanton wegziehen, zurückzunehmen, um sie an diejenigen Schüler wieder abzugeben, welche im Jahr vorher weniger oder gar keine Sorgfalt für die Bücher gezeigt haben.

§ 10. Will ein Schüler schon gebrauchte Bücher nicht annehmen, so hat er gegen Bezahlung bei der Schulpflege neue zu beziehen. Ebenso haben sich

Schüler, welche die ihnen unentgeltlich verabreichten Bücher während des Schuljahres verlieren, oder bis zur Unbrauchbarkeit beschädigen, auf eigene Rechnung neue anzuschaffen.

Derart bezogene Bücher sind von der Schulpflege zu dem Preise abzugeben, wie sie das kantonale Depôt bezieht.

Der daherige Ertrag ist mit Beilage eines schriftlichen Ausweises je auf Ende Dezember an den Rechnungsführer für das Erziehungswesen abzuliefern.

§ 11. Die Gemeindeschulkommissionen wachen darüber, dass die Schulpfleger und Lehrer der ihnen durch diese Verordnung überbundenen Aufgabe getreulich nachkommen. Allfällige Unterlassungen sind entsprechend zu rügen, im Wiederholungsfalle dem Erziehungsrate zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Der Kantonschulinspektor und die Kreisvisitatoren erkundigen sich bei ihren Schulbesuchen angelegentlichst um die Handhabung dieser Verordnung und legen ihre Beobachtungen in den Jahresberichten nieder.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit Genehmigung des Regierungsrates sofort in Kraft und wird der Erziehungsrat unmittelbar hierauf die zu deren Vollziehung erforderlichen Anordnungen treffen.

Zug, den 30. März 1892.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident: A. Weber.

Der Sekretär: A. Keiser.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat vorstehender Verordnung in heutiger Sitzung die Genehmigung erteilt und deren Aufnahme in die kantonale Gesetzessammlung verfügt.

Zug, den 16. April 1892.

Der Landammann: A. Weber.

Der Landschreiber: A. Keiser.

16. 10. Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse im Kanton Baselland. (Vom 22. Juni 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, dass der durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs bedingte Wegfall des Exekutionsverfahrens eine Revision der für den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse aufgestellten Vorschriften notwendig macht, beschliesst, was folgt:

§ 1. Die Bezirksgerichtsschreiber haben die Urteile betreffend Schulversäumnisse spätestens drei Tage nach Ausfällung derselben dem Statthalteramte zuzustellen. Dieses nimmt von den Urteilen in der hiefür bestehenden Kontrolle Vormerkung, bescheinigt die Eintragung auf den Auszügen und übermacht dieselben so rechtzeitig der Erziehungsdirektion, dass diese nötigenfalls noch von der Appellation Gebrauch machen kann.

§ 2. Mit dem den Gerichtsschreibern obliegenden Einzug der Schulversäumnissbussen ist in folgender Weise zu verfahren. Sobald ein Schulversäumnisurteil rechtskräftig geworden, stellt der Gerichtsschreiber der gebüssten Partei Rechnung mit der Aufforderung, die Busse nebst Kosten innert vier Wochen der Gerichtskanzlei zu bezahlen. Erfolgt innert dieser Frist keine Bezahlung, so hat sich der Gerichtsschreiber durch Anfrage beim Gemeindepräsidenten des Wohnortes des Bestraften zunächst zu vergewissern, ob der letztere pfändbares Vermögen (Art. 92 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs) besitze (§ 11 des Gesetzes über die Organisation und Besoldung der untern Gerichtsstellen vom 1. April 1867). Hat der Gebüsste Vermögen, so hat der Gerichtsschreiber Betreibung anzuheben und diese ohne Unterbruch durchzuführen. Die Betreibungskosten, soweit sie nicht vom Gebüssten bezahlt worden, werden mit den Einwohnerkassieren verrechnet. Hat der Gebüsste kein pfänd-

bares Vermögen, so ist von der Anhebung der Betreibung Umgang zu nehmen und es verfährt der Gerichtsschreiber gemäss § 3.

§ 3. Hat die Busse auf dem Betreibungswege nicht beigebracht werden können, oder ist mangels Vermögen gar keine Betreibung angehoben worden (§ 2, letzter Absatz), so übermacht der Gerichtsschreiber den Verlustschein, bezw. die Bescheinigung des Gemeindepräsidenten über die Vermögenslosigkeit des Gebüssten, sofort nach deren Eingang dem Statthalteramt. Dieses vollzieht hierauf und zwar längstens innert Monatsfrist die im Urteil für den Fall der Unerhältlichkeit der Busse angedrohte Freiheitsstrafe.

§ 4. Jeweilen am Ende eines Monats haben die Gerichtsschreiber der Erziehungsdirektion einzuberichten, in welchen Fällen die Busse bezahlt und in welchen Fällen das Urteil dem Statthalteramt zum Vollzug übergeben worden ist. Die Erziehungsdirektion wacht darüber, dass da, wo die Busse der Gerichtskanzlei nicht bezahlt worden ist (s. § 3), der Vollzug der Freiheitsstrafen innert der in § 3 anberaumten Frist stattfindet. Zu diesem Behufe haben ihr die Statthalterämter je auf Ende eines Monats einzuberichten, welche Urteile im abgelaufenen Monat vollzogen worden sind, bezw. durch Bezahlung der Busse an das Statthalteramt ihre Erledigung gefunden haben.

17.11. Regierungsratsbeschluss betreffend die Ferien an den Primarschulen des Kantons Baselland. (Vom 19. Dezember 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, dass es betreffend Ansetzung der Ferien im Kantone sehr verschieden gehalten wird, eine einheitliche Regelung für sämtliche Primarschulen jedoch als notwendig erscheint, beschliesst, was folgt:

§ 1. Die Verteilung der in § 46 des Schulgesetzes vom 6. April 1835 vorgesehenen sechs Wochen Ferien auf die Heu-, Getreide- und Herbstertezeit wird gemäss den örtlichen Verhältnissen von den Gemeindeschulpflegern festgesetzt. Die Ferien sollen nicht tageweise erteilt, sondern es soll jeweilen mindestens eine Woche anhaltend frei gegeben werden. Der Beginn der Ferien wird vom Präsidenten der Schulpflege im Einverständnis mit den Lehrern bestimmt.

Die Beschlüsse betreffend die Verlegung der Ferien sind der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 2. Zur Weihnachts- und Neujahrszeit ist ausser den beiden Festtagen je der Tag vor und nach Weihnacht und Neujahr frei zu geben; fallen diese freien Tage auf Sonntage, so ist an den Tagen vor und nach diesen Sonntagen Schule zu halten.

§ 3. Frei sind ferner:

- a. die Examentage der Primarschulen in der Gemeinde und der Tag nach dem Examen;
- b. die Tage der Kantonalkonferenz und der beiden Bezirkskonferenzen der Lehrerschaft;
- c. die auf Wochentage fallenden anerkannten kirchlichen Festtage;
- d. zur Fastnachtzeit ein Tag oder zwei halbe Tage nach Anordnung der Schulpflege; der Ostersonntag und der Pfingstmontag.

§ 4. Am Schlusse des Schuljahres werden acht bis zehn Tage Ferien gegeben; die Zeit und die Dauer derselben, sowie der Beginn des neuen Schuljahres werden jedes Jahr einheitlich für sämtliche Primarschulen des Kantons von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 5. Verlängerung dieser Ferien durch die Gemeindebehörden ist nicht statthaft.

§ 6. Ist ein Lehrer aus zwingenden Gründen genötigt, die Schule einzustellen, so hat er gemäss gesetzlicher Vorschrift sofort dem Schulpflegepräsidenten und dem Schulinspektor schriftlich Anzeige zu machen, beziehungsweise Urlaub zu begehren.

Die Schulpflegepräsidenten haben in der nächsten Sitzung der Schulpflege von der Sache Kenntnis zu geben, und es ist im Protokoll davon Vormerkung zu nehmen.

Muss die Schule aus andern Gründen, z. B. wegen baulicher Veränderungen, Einquartirung, Krankheiten etc. eingestellt werden, so ist ebenfalls sofort der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben.

§ 7. Dieser Beschluss soll im Amtsblatte publizirt und durch die Erziehungsdirektion den Gemeinderäten, Schulpflegen, Lehrern und dem Schulinspektorate behufs Nachachtung zur Kenntnis gebracht werden. Er tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt (22. Dezember 1892) in Kraft.

18. 12. Reglement betreffend die Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie die Abgabe derselben an die Schüler im Kanton Baselland. (Vom 19. November 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, dass es notwendig erscheint, über die Beschaffung und Abgabe der Lehrmittel, welche nach Vorschrift von § 52 der Staatsverfassung vom 4. April 1892 an die Schüler unentgeltlich zu verabfolgen sind, Vorschriften aufzustellen, beschliesst, was folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1893 an erhält jeder Schüler der Primar-, Halbtags- und Repetirschulen, sowie der drei Anstaltsschulen Augst, Sommerau und Frenken-dorf die Schulmaterialien unentgeltlich.

Die gedruckten Lehrmittel und das Material für die Arbeitsschulen werden vom 1. Mai 1893 an unentgeltlich an die Schüler und Schülerinnen abgegeben.

§ 2. Als Schulmaterial im Sinne von § 1 für die sechs Primarschul-klassen, die Halbtags- und Repetirschulen wird bestimmt:

a. Schiefertafeln für das I., II. und III. Schuljahr je eine; *b.* Griffel je zirka 20 für das I., II. und III. Schuljahr; *c.* Griffelhalter für das I., II. und III. Schuljahr, per Klasse zirka 15; *d.* Hefte, Schreib- und Rechenhefte, zirka 15 für ein Jahr, vom III. Schuljahr an; *e.* Zeichenpapier und Zeichenhefte, zirka 15—20 Blatt oder ein Heft, vom IV. Schuljahr an; *f.* Federhalter je ein per Jahr, vom III. Schuljahr an; *g.* Bleistifte je drei per Jahr, vom IV. Schuljahr an; *h.* Radirgummi (Naturgummi oder Gummi), je ein per Jahr, vom IV. Schuljahr an; *i.* Stahlfedern nach Bedarf, vom III. Schuljahr an; *k.* ein Lineal vom III. Schuljahr an für die ganze Schulzeit; *l.* Tinte (wird vom Lehrer nach Bedarf abgegeben); *m.* ein Federkasten zur Aufbewahrung der Schulmaterialien für die ganze Schulzeit.

Die gedruckten Lehrmittel werden durch besondern Beschluss bezeichnet.

Als Arbeitsschulmaterial wird bestimmt:

a. Garn zum Strickstreifen und zum ersten Strumpfpaar; *b.* Stoff zu Näh- und Flickarbeiten; *c.* Stramin und Garn zum Sticken; *d.* Zuschneidepapier; *e.* Zeichenhefte; *f.* Stricknadeln (I. Schuljahr); *g.* Nähadeln und Faden; *h.* Knöpfe, Haften und Bänder für das Nähtuch; *i.* verkleinerter Massstab.

Für jede Schule soll die nötige Anzahl Scheren und Nähkissen beschafft werden und diese sollen Eigentum der Schule bleiben.

Wandkarten, Wandtafeln, Kreide, Pulte, Mobiliar etc. werden nach Bedarf von den Gemeinden angeschafft.

§ 3. Die Anschaffung der Lehrmittel geschieht durch den Staat, entweder auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung oder dem des Vertrages.

Die Erziehungsdirektion stellt für die Schulmaterialien von jedem Gegenstande Mustertypen auf.

Der Zuschlag erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 4. Jede Gemeindeschulpflege, ebenso die Vorstände der drei Anstaltsschulen, melden alljährlich in der ersten Hälfte des Monats März und September der Erziehungsdirektion den Materialbedarf für das folgende Halbjahr und bezeichnen ein Mitglied ihrer Behörde oder einen Lehrer oder sonstigen Beamten (Lehrmittelverwalter), welcher die Bezüge in Empfang nimmt und gemäss ihrer Verfügung an die einzelnen Lehrer abgibt.

Die Bestellung bei den Lieferanten geschieht durch die Erziehungsdirektion. Die Lieferung hat portofrei direkt an die einzelnen Schulen zu geschehen. Der Empfang ist der Erziehungsdirektion sofort anzuzeigen; ebenso sind Beschwerden über Mängel der gelieferten Waren der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 5. Die Erziehungsdirektion sowie die Schulpflegen und Anstaltsvorstände führen über die gemachten Bestellungen und Lieferungen Kontrollen; über die Lieferungen und Abgaben an die Schüler ebenfalls jeder Lehrer.

§ 6. Über jede Lieferung hat der Lieferant der Erziehungsdirektion sofort Rechnung zu stellen.

Die eingegangenen Rechnungen werden von der Erziehungsdirektion geprüft, zur Zahlung angewiesen und von der Staatskasse bezahlt. Die Einkassirung der Beträge für die Schulmaterialien von den einzelnen Gemeinden geschieht durch die Staatskasse. Für die an die Anstaltsschulen gelieferten Materialien findet eine Rückvergütung nicht statt.

§ 7. Die Schülerkarten bleiben in der Regel in der Schule und werden bei Bedarf ausgeteilt, ebenso die Zeichenblätter, die übrigen Hefte und der Federkasten nebst Inhalt.

Es wird den Lehrern ausdrücklich verboten, Material, z. B. Hefte, in grösserer Anzahl an die Schüler abzugeben.

§ 8. Schüler, welche während des Schuljahres die Schule verlassen oder in eine andere Klasse versetzt werden, haben ihre Schulbücher abzugeben; den übrigen verbleiben sie als Eigentum. Die abgegebenen Bücher werden an Schüler verabreicht, welche während der Schulzeit eintreten.

§ 9. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schule in einem zweckmässig eingerichteten, gut verschliessbaren Kasten versorgt werden können.

§ 10. Lehrer und Schulpflegen wachen strenge darüber, dass die Lehrmittel und Schulmaterialien in gutem Zustande erhalten bleiben und der Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit gepflegt werde. Beschädigte und verloren gegangene Lehrmittel und Schulmaterialien sind von den fehlbaren Schülern oder ihren Eltern sofort auf eigene Kosten zu ersetzen.

Dem Schulinspektor wird die Aufsicht über Handhabung des Reglements zur besondern Pflicht gemacht.

19. 13. Regierungsratsbeschluss betreffend die gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen im Kanton Baselland. (Vom 24. Dezember 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Vollziehung von § 55 des Schulgesetzes vom 6. April 1835, beschliesst auf Antrag der Erziehungsdirektion, was folgt:

§ 1. Folgende gedruckte Lehrmittel werden für die Primarschulen vom 1. Mai 1893 an als obligatorisch erklärt und vom Staate unentgeltlich an die Schüler abgegeben:

1. Deutsche Sprache und Realien:

- a. *in den drei Unterklassen*: Sprachbüchlein I, II und III für schweizerische Elementarschulen von H. R. Rüegg;
- b. *in den drei Oberklassen*: Lehr- und Lesebuch I, II und III für die mittleren Klassen schweizerischer Volksschulen von H. R. Rüegg; von Teil II und III für Klassen V und VI die St. Gallische Ausgabe und zwar Teil II (Klasse V) für Baselland umgearbeitet;
- c. *in den Halbtags- und Repetirschulen*: Lesebuch für die Oberklassen der Primarschule des Kantons Baselland.

2. Geographie:

- a. *von Klasse IV an*: Karte der Kantone Baselland und Baselstadt von J. S. Gerster 1:100,000;
- b. *von Klasse V an*: Karte der Schweiz für Schulen von R. Leuzinger 1:700,000.

3. Rechnen:

- a. *Alltagsschulen*: Aufgaben zum schriftlichen Rechnen für schweizerische Volksschulen von J. Stöcklin, I., II., III., IV., V., VI. Schuljahr;
- b. *Halbtags- und Repetirschulen*: Rechenbuch für schweizerische Volksschulen von J. Stöcklin, VII., VIII. und IX. Schuljahr.

4. Gesang:

- von Klasse IV an*: Lieder für jung und alt von J. J. Schäublin.¹⁾

5. Religion:

- von Klasse IV an*: a. biblische Geschichte für den Religionsunterricht in Baselstadt und Baselland;
- b. biblische Geschichte für katholische Volksschulen von L. C. Businger, neu bearbeitet von A. Walther.

20. 14. Ordnung für die Spezialklassen für schwachbegabte Schüler der Primarschulen des Kantons Baselstadt. (Vom 23. April 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 9 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und 8. Juni 1891 über die Einrichtung von Spezialklassen für schwachbegabte Schüler der Primarschule folgendes bestimmt:

§ 1. Für schwachbegabte Schüler der Primarschulen werden die erforderlichen Spezialklassen errichtet und zwar für Knaben und Mädchen gemeinsam.

§ 2. Die Schülerzahl einer Klassenabteilung soll 25 nicht übersteigen.

§ 3. Die Leitung der Spezialklassen wird von den Primarschulinspektionen gemeinsam besorgt.

§ 4. In die Spezialklassen werden nicht aufgenommen:

- a. Kinder, welche vermöge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich für den Besuch einer öffentlichen Schule überhaupt nicht eignen;
- b. Kinder, welche sittlich verdorben sind;
- c. Kinder, welche das Lehrziel der zweiten Klasse der Primarschule erreicht haben.

§ 5. In die Spezialklasse werden aufgenommen: Kinder, welche zwar bildungsfähig sind, aber infolge körperlicher oder geistiger Mängel einer individuellen Behandlung bedürfen und deshalb in den gewöhnlichen Klassen der öffentlichen Schule mit ihren normal beanlagten Klassengenossen nicht Schritt halten können.

¹⁾ Seit 1. Mai 1893 ist eingeführt: „Helvetia“, Liederbuch von Zweifel, und zwar in dem Sinne, dass die Klassen, welche schon im Besitze des Buches von Schäublin sind, dasselbe behalten.

§ 6. Die Aufnahme findet statt:

- a. auf Antrag der Eltern und mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes, nachdem ein wenigstens einjähriger Versuch in einer gewöhnlichen Klasse den Nachweis geleistet hat, dass das betreffende Kind in die Spezialklasse gehört;
- b. auf Veranlassung des Erziehungsdepartementes und mit Zustimmung der Eltern, nachdem ein wenigstens zweijähriger Versuch in einer gewöhnlichen Klasse erwiesen hat, dass das betreffende Kind in die Spezialklasse gehört.

In beiden Fällen muss die Aufnahme vom Klassenlehrer, vom Schulinspektor und vom Schularzt befürwortet sein.

In dringenden Fällen kann das Erziehungsdepartement die Aufnahme von Kindern in die Spezialklasse auch vor Ablauf des Probejahres gestatten.

§ 7. Wenn Eltern mit der Zuteilung ihres Kindes in die Spezialklasse nicht einverstanden sind, bleibt dem Erziehungsdepartement die Entscheidung vorbehalten, ob das Kind noch länger in einer gewöhnlichen Klasse verbleiben, oder ob es aus der öffentlichen Schule entfernt werden soll.

§ 8. Auf Antrag der Lehrer der Spezialklassen und mit Zustimmung des betreffenden Schulinspektors und des Schularztes kann das Erziehungsdepartement zu jeder Zeit ein Kind aus der Spezialklasse in eine entsprechende Klasse der öffentlichen Schule versetzen.

§ 9. Das Lehrziel der Spezialklassen für schwachbegabte Schüler richtet sich im allgemeinen nach dem der Primarschulen. Die an letzterem mit Rücksicht auf die Befähigung der betreffenden Kinder vorzunehmenden Änderungen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Basel, den 23. April 1892.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: Dr. R. Wackernagel.

21. 15. Grossratsbeschluss des Kantons Baselstadt betreffend Abänderung der §§ 66 und 75 des Schulgesetzes (Stipendienwesen). (Vom 21. April 1892.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, unbemittelten Kantonsangehörigen in erhöhtem Masse die weitere Ausbildung zu ermöglichen, beschliesst, was folgt:

I.

§ 66 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 erhält folgende Fassung:

Der Ertrag des Schulstipendienfonds der Stadt soll, vorbehaltlich ausdrücklicher Stiftungsbestimmungen, zunächst zur Unterstützung tüchtiger Schüler des obern Gymnasiums und der obern Realschule verwendet werden. Aus demselben können auch tüchtige Schüler der Knabenmittelschulen, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, unterstützt werden.

An unbemittelte Kantonsangehörige, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, können, sofern sie ihre Vorbildung im hiesigen Kanton erhalten haben und sich durch Begabung, Fleiss und gute Sitten auszeichnen, Stipendien zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung an höheren hiesigen oder auswärtigen Lehranstalten bewilligt werden. Hiefür wird ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 10,000 festgesetzt, aus welchem auch jährliche Zuschüsse zu den Einnahmen des Schulstipendienfonds und des akademischen Vermächtnisfonds geleistet werden können.

Der Erziehungsrat stellt im Sinne dieser Bestimmungen Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds, sowie des festgesetzten Stipendienkredites auf und legt sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Über die Verwaltung und Verwendung der Schulfonds in Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wird der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates das Nähere festsetzen.

II.

§ 75 des Schulgesetzes erhält folgende Fassung:

Für die Verwaltung des Schulstipendienfonds und anderer Schulstiftungen in der Stadt und die Verwendung des Ertrages derselben, sowie des in § 66 festgesetzten Stipendienkredites, besteht eine Kommission von sieben Mitgliedern. Dieselbe wird vom Erziehungsrate auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sie übt ihre Tätigkeit aus gemäss den vom Regierungsrate aufzustellenden Vorschriften (§ 66) und legt demselben alljährlich Bericht und Rechnung zur Genehmigung vor.

Basel, den 21. April 1892.

Namens des Grossen Rates,

Der Präsident: Dr. Isaak Iselin.

Der I. Sekretär: Dr. S. Scheuermann.

22. 16. Stipendienordnung für den Kanton Baselstadt. (Vom 17. November 1892.) (Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Dezember 1892.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung der durch Grossratsbeschluss vom 2. April 1892 abgeänderten §§ 66 und 75 des Schulgesetzes und unter Aufhebung des Reglementes über Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds der Stadt Basel vom 29. September 1881 folgende Vorschriften betreffend Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds, sowie des in § 66 des Schulgesetzes festgesetzten Stipendienkredites, aufgestellt:

I. Stipendienkommission.

§ 1. Für die Verwaltung des Schulstipendienfonds und anderer Schulstiftungen in der Stadt und die Verwendung des Ertrages derselben, sowie des in § 66 des Schulgesetzes festgesetzten Stipendienkredites besteht eine Stipendienkommission von sieben Mitgliedern, welche vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt wird.

§ 2. Die Stipendienkommission übt ihre Tätigkeit aus gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und erstattet alljährlich auf Schluss des Kalenderjahres dem Erziehungsrat und dem Regierungsrat Bericht und Rechnung über die Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds, sowie des Stipendienkredites.

II. Schulstipendienfonds.

§ 3. Die Stipendienkommission verwaltet den Schulstipendienfonds, wie derselbe in Folge der Ausscheidung des Fiscus Gymnasii aus dem Vermögen der Universität in ihre Hand übergegangen ist, und die Stiftungen, welche einzelnen andern Schulen für Stipendienzwecke gemacht worden sind, oder noch gemacht werden.

§ 4. Die Kommission ist befugt, die Verwaltung der Kapitalien einem sachverständigen Verwalter zu übertragen; Kapitalanlagen sollen aber nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Kommission und nach den Grundsätzen, welche für die Anlage von Vogtsgeldern aufgestellt sind, gemacht werden.

§ 5. Für Bezüge von Geld in laufender Rechnung genügt die Unterschrift des Präsidenten der Kommission oder seines durch die Kommission ernannten Stellvertreters; zur rechtsgültigen Quittung für Kapitalrückzahlungen ist die Unterschrift des Präsidenten und eines durch die Kommission hiezu bezeichneten Mitgliedes erforderlich.

§ 6. Die verschiedenen Stiftungen bilden, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, für die Verwaltung nur Einen Fonds. Stiftungen, welche

zu Gunsten einer bestimmten Schule oder bestimmter Familien bestehen, werden in ihrem Kapitalbestande in der Jahresrechnung besonders aufgeführt; den Schulstiftungen wird ein allfälliger Zinsüberschuss jährlich gut geschrieben; nicht verwendete Zinsen von Familienstipendien fallen in den Schulstipendienfonds.

§ 7. Es soll in keinem Jahre mehr für Stipendien verwendet werden als der Betrag der eingehenden Zinsen; Überschüsse dienen zur Äufnung des Kapitals; Kapitaleingriffe sind untersagt.

§ 8. Die Kommission stellt fest, für welche Familienstipendien zur Zeit noch genussberechtigte Verwandtschaft vorhanden ist, und wie gross der Betrag dieser einzelnen Stipendien ist; das Ergebnis dieser Untersuchung soll in angemessener Weise periodisch veröffentlicht werden.

§ 9. Die Kommission wird in einem Stiftungsbuche (Legatarium) den Wortlaut aller bestehenden und inskünftige noch erfolgenden Stiftungen eintragen, und ist zur sorgfältigen Aufbewahrung aller Dokumente verpflichtet.

§ 10. Der Ertrag des allgemeinen Fonds soll stiftungsgemäss zunächst Schülern des obern Gymnasiums und der obern Realschule zu Gute kommen, welche sich durch Begabung, Fleiss und gute Sitten auszeichnen; im Kanton wohnhafte geniessen vor auswärts wohnenden den Vorzug.

§ 11. Die Direktoren der genannten Anstalten werden jeweilen im Herbst die Schüler, welche ein Stipendium erwerben wollen, einladen, ihre Bewerbung durch Eltern oder Vormünder einzugeben.

§ 12. Die Lehrerkonferenz begutachtet die eingegangenen Bewerbungen und übermittelt sie mit ihrem Gutachten der Stipendienkommission; diese entscheidet endgültig über die Begehren.

§ 13. Die Stipendien werden jeweilen für die Dauer eines Jahres zugesprochen; Schüler, denen ein Stipendium zuerkannt worden ist, bedürfen für spätere Jahre keiner neuen Bewerbung, wohl aber einer neuen Begutachtung durch die Lehrerkonferenz.

§ 14. Schülern, welche sich in Bezug auf Fleiss oder Betragen Tadel zugezogen haben, kann auf Antrag der Lehrerkonferenz das Stipendium zurückgelegt oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

§ 15. Der jährliche Betrag eines Stipendiums in den obern Schulen ist:

für die	I. Klasse	Fr.	80. —
" "	II. "	"	120. —
" "	III. "	"	160. —
" "	IV. "	"	200. —

Ausnahmsweise können bei besonderer Bedürftigkeit eines Petenten diese Beträge um Fr. 40. — erhöht werden.

§ 16. An Schüler der Mittelschulen, welche nicht mehr schulpflichtig sind, können jährliche Stipendien bis auf Fr. 80. — bewilligt werden; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10—14 auch für diese Stipendien.

§ 17. Familienstipendien sollen in der Regel nur an Schüler der Mittelschulen verabfolgt werden; und zwar im ganzen Zinsbetrage an Ein Mitglied der berechtigten Familie, so lange es die Mittelschule besucht; beim Besuche der obern Schule nur, sofern kein anderer Berechtigter das Stipendium beansprucht.

Zur Bewerbung genügt der Nachweis der Verwandtschaft, doch kann die Lehrerkonferenz gegen die Verabfolgung Einsprache erheben bei beharrlichem Unfleisse oder unbefriedigendem Betragen des Petenten.

§ 18. Die Stipendien werden halbjährlich gegen Schluss des Schulhalbjahres durch Vermittlung des Rektorats an die Schüler ausbezahlt.

§ 19. Für bestehende und neue Stiftungen sind im übrigen die besondern Stiftungsbestimmungen massgebend, auch wenn sie obigen Bestimmungen widersprechen.

III. Stipendienkredit.

§ 20. An unbemittelte Kantonsangehörige, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, können, sofern sie ihre Vorbildung im hiesigen Kanton erhalten haben und sich durch Begabung, Fleiss und gute Sitten auszeichnen, zum Zweck ihrer weitem Ausbildung an höhern hiesigen oder auswärtigen Lehranstalten Stipendien im Rahmen des gesetzlichen Stipendienkredits von 10,000 Franken bewilligt werden.

§ 21. Die Stipendien werden jeweilen im Herbst, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, durch die Stipendienkommission zugesprochen.

Die Anmeldungen sind von den Bewerbern und ihren Eltern oder Vormündern schriftlich einzugeben, unter Beilegung einer kurzen Auskunft über den bisherigen Bildungsgang und die beabsichtigte weitere Ausbildung, sowie des Schulzeugnisses über das letzte Schuljahr.

§ 22. Die Stipendien werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres zugesprochen. Bewerber, die bereits ein Stipendium erhalten haben, und um ein weiteres Einkommen, haben ihrer schriftlichen Eingabe die Zeugnisse über das abgelaufene Schuljahr beizulegen.

§ 23. Stipendiengenössigen, welche sich in Bezug auf Fleiss und Betragen Tadel zugezogen haben, kann das Stipendium zurückgelegt oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

§ 24. Der jährliche Betrag eines Stipendiums ist höchstens 500 Franken und kann einem Bewerber viermal zugesprochen werden. Ausnahmsweise kann auch, statt wiederholter jährlicher Stipendien, ein einmaliges Stipendium bis zum Betrag von 2000 Franken bewilligt werden.

§ 25. Aus dem Stipendienkredit können auch jährliche Zuschüsse zu den Einnahmen des Schulstipendienfonds und, auf Antrag der Regenz, zu den Einnahmen des akademischen Vermächtnisfonds durch die Stipendienkommission bewilligt werden.

Basel, den 17. November 1892.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: H. Zehntner.

23. 17. Statistik geistig oder körperlich gebrechlicher Schulkinder im Kanton St. Gallen. (Vom 14. April 1892.)

Auf Grund von Art. 6 unserer kantonalen Verfassung und auf Ansuchen der Kommission des st. gallischen Hilfsvereins für Bildung taubstummer Kinder werden die sämtlichen Ortsschulräte hiemit eingeladen, bis Mitte Mai l. J. dem zuständigen Bezirksschulratspräsidenten zur Berichtgabe an uns schriftlich mitteilen zu wollen:

1. welchen im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern der Schulgemeinde wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Zeit der Besuch der Volksschule verschlossen ist, und zwar
 - a. wegen Taubstummheit; b. wegen Blindheit; c. wegen Epilepsie oder andern chronischen Krankheiten; d. wegen Schwachsinnigkeit oder Idiotismus;
2. den Namen und engern Wohnort des Vaters des betreffenden Kindes;
3. das Geburtsdatum des Kindes;
4. dessen mutmassliche geistige Begabung, das heisst ob es
 - a. normal begabt, oder b. beschränkt bildungsfähig (schwachsinnig) oder bildungsunfähig (blödsinnig) sei.

Bezügliche Formulare werden demnächst den Schulräten zur Ausfüllung übermittelt.

St. Gallen, den 14. April 1892.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. J. A. Kaiser.
Der Aktuar: Dütschler.

24. 18. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend das Prüfungswesen. (Vom 27. Januar 1892.)

In einer motivirten Eingabe der Kantonal-Lehrerkonferenz vom 8. Februar 1890 an die Erziehungsdirektion wurde das Begehren gestellt, es möchten inskünftig sämtliche von einer untern Schulstufe in eine höhere übertretenden, sowie alle aus der Schule zu entlassenden Schüler von dem betreffenden Inspektor individuell geprüft werden.

Gestützt auf die inzwischen von der Gemeindeschul-Inspektorenkonferenz in Sachen gestellten Anträge hat der Erziehungsrat in etwelcher Abweichung von denselben betreffend der Einführung der individuellen Prüfungen folgendes beschlossen:

1. Die individuellen Prüfungen sind vorläufig für die Schuljahre 1891/92 und 1892/93 einzuführen.

2. Einer individuellen Prüfung haben sich alle infolge absolvirter Schulpflicht aus der Gemeinde- und Fortbildungsschule zu entlassenden Knaben und Mädchen zu unterziehen.

In grössern Ortschaften mit mehrern Schulen liegt es im Ermessen des Inspektors, die zu prüfenden Schüler zu einer Prüfungsabteilung zusammen zu ziehen.

3. Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf Lesen, Aufsatz, Rechnen (mündliches und schriftliches) und Vaterlandskunde (Geographie und Geschichte). Beim Prüfen in der Vaterlandskunde soll eine stumme Karte zur Verwendung kommen. Empfohlen wird die Schweizerkarte von Randegger & Cie. in Winterthur, Ausgabe E.

4. Die Prüfung ist vom Inspektor anlässlich seines letzten Winterschulbesuches (Februar oder März) ganz unabhängig von der ordentlichen Jahresprüfung, welche entsprechend reduziert werden darf, vorzunehmen. Über den Prüfungstag hat der Inspektor die Schulpflege und die Lehrerschaft rechtzeitig zu verständigen.

Schüler, welche wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen können, sollen bei Anlass der ordentlichen Jahresprüfung individuell geprüft werden.

5. Der Prüfungsstoff ist vom Inspektor nach Massgabe der Lehrplanvorschriften für die Schüler der einzelnen Klassen zu bestimmen. Ebenso hat er beim mündlichen Examen selbst zu prüfen.

6. Die von den Schülern zu liefernden schriftlichen Arbeiten (Aufsatz und schriftliches Rechnen) müssen auf einem speziell für diesen Zweck erstellten Prüfungsblatt, mit gedrucktem Kopf, angefertigt werden.

Nach beendigter Prüfung werden die Arbeiten vom Inspektor eingesammelt und, soweit dies am Prüfungstage nicht möglich ist, zu Hause durchgesehen und taxirt.

7. Um die Prüfungsergebnisse gehörig verzeichnen zu können, ist eine besondere Prüfungstabelle erstellt worden. Vor der Prüfung sind in dieselbe vom Lehrer die Namen der zu prüfenden Schüler nebst den andern geforderten Angaben einzutragen. Ebenso empfiehlt es sich behufs Abkürzung der Prüfungsvorbereitungen von den Schülern den Kopf des Prüfungsblattes vor dem Prüfungsbeginn ausfüllen zu lassen.

Sowohl auf das Prüfungsblatt als in die Prüfungstabelle sind vom Inspektor betreffenden Orts die vom Examinanden erworbenen fünf Noten einzutragen.

8. Nach Erledigung aller dem Inspektor obliegenden Prüfungsgeschäfte hat er die Prüfungstabelle samt den schriftlichen Schülerarbeiten dem betreffenden Lehrer zuzustellen. Dieser hat auf den Tag der ordentlichen Jahres- oder Schlussprüfung, an welcher auch die individuell geprüften Schüler teilzunehmen haben, denselben nach Weisung des Inspektors unter der Rubrik „Rekrutenprüfung“ die Noten in das Zeugnisbüchlein einzutragen.

9. Bei der Schlussprüfung sind die Prüfungstabelle und die schriftlichen Prüfungsarbeiten, letztere am besten geheftet, zu handten der Schulpflege aufzulegen. Die Prüfungstabelle ist in der Schulchronik aufzubewahren, während die schriftlichen Arbeiten vom Inspektor dem Bezirksschulrat einzumitteln sind, welcher sie nachher dem Erziehungsrat zuzustellen hat.

10. Die Prüfungstabelle und die Prüfungsblätter sind von den Schulpflegern rechtzeitig von der Buchdruckerei Effingerhof in Brugg zu beziehen. Auf einem Exemplar Prüfungstabelle ist Raum für die Eintragung von 22 Schülernamen. Die Zahl der zu beziehenden Exemplare richtet sich also nach der Zahl der Examinanden. Es empfiehlt sich für jeden Schüler zwei Prüfungsblätter zu beziehen.

Die Verlagsfirma liefert in entsprechender Verpackung ein Exemplar Prüfungstabelle zu 4 Cts. und ein Exemplar Prüfungsblatt zu 2 Cts.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. Fahrländer.
Der Sekretär: N. Stäuble.

25. 19. Verordnung des Kantons Thurgau betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten bezüglich der Schule. (Vom 11. November 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

in weiterer Ausführung des § 26, Lemma 2, des Unterrichtsgesetzes vom 29. August 1875 und in der Absicht, bei Ausbruch von ansteckenden Kinderkrankheiten allgemein verbindliche Vorschriften bezüglich der Schulen aufzustellen,

verordnet:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung sind alle öffentlichen und Privatschulen, Kleinkinderschulen, sowie der kirchliche Unterweisungsunterricht unterstellt.

§ 2. Die Schulvorsteherschaften und Geistlichen haben für richtige Handhabung der Vorschrift zu sorgen.

§ 3. Die Ärzte sind verpflichtet, von jedem Seuchenfalle der Schulvorsteherschaft eventuell dem betreffenden Geistlichen Anzeige zu geben.

§ 4. Der Schulbesuch und der Besuch der Kinderlehre sind verboten:

a. bei Keuchhusten dem Patienten;

b. bei Scharlach und Diphtheritis dem Kranken, sowie dessen schulpflichtigen Wohnungsgenossen, sofern nicht die vollständige Absonderung des Kranken ärztlich bescheinigt ist;

c. bei Masern nur auf besonderes Verlangen des Arztes und bei bösartigen Epidemien.

§ 5. Besuche schulpflichtiger Kinder in den mit Ansteckung behafteten Häusern sind nicht gestattet, diejenigen Erwachsener möglichst zu beschränken.

§ 6. Der Wiederbesuch der Schule ist dem Kranken und seinen schulpflichtigen Mitbewohnern gestattet, wenn die Heilung und die richtige Desinfektion durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt sind.

§ 7. Bricht in der Familie eines das Schulhaus bewohnenden Lehrers Scharlach oder Diphtheritis aus, so ist der Kranke entweder sofort auszulogieren oder die Schule für so lange zu schliessen, bis die in § 6 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

§ 8. Erkrankt jemand in der Familie eines ausser dem Schulhause wohnenden Lehrers oder dessen Kostgebers an Scharlach oder Diphtheritis, so darf der Lehrer den Unterricht nur erteilen, wenn die vollständige Absonderung gemäss § 4 vorhanden ist.

§ 9. Anordnung und Überwachung der Desinfektion ist in Privathäusern Sache des behandelnden Arztes, in Schulgebäuden der Ortsgesundheitskommission.

§ 10. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung, sowie Mitteilung in Separatabdrücken an sämtliche Schulvorsteherchaften, Lehrer, Geistliche, Physikate, Ärzte und Gesundheitskommissionen.

Frauenfeld, den 11. November 1892.

Der Präsident des Regierungsrates: Dr. K. Egloff.
Der Staatsschreiber: Dr. J. Wehrli.

26. 20. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires et au personnel enseignant. (Du 24 octobre 1892.)

Fréquentation. — Au début du semestre d'hiver, le Département croit utile de vous rappeler les dispositions de l'art. 79 de la loi, aux termes duquel tout enfant remplissant les conditions d'âge requises est astreint à la fréquentation des écoles, *quelle que soit sa nationalité.*

Dans les classes du degré inférieur, les enfants âgés de 7 et 8 ans dans l'année ne sont astreints qu'à 28 heures de leçons par semaine; en sus de cet âge, ils doivent recevoir 33 heures d'enseignement.

Notre Département a seul compétence pour statuer sur les demandes de congé excédant 15 jours. (Règlement, art. 142.)

Rapports d'absences. — Le formulaire N° 4, destiné aux rapports mensuels sur les absences, ne doit renfermer que les réponses demandées. Toute autre communication fera l'objet d'un office spécial.

Travaux à l'aiguille. — Le nombre des heures est fixé à 6 par semaine pour les degrés moyen et supérieur et à 4 pour le degré inférieur. Dans la règle, ces leçons ont lieu l'après-midi. Les absences sont notées exactement, en conformité de l'art. 171, 2^{me} alinéa, du Règlement.

Ouverture de l'école. — L'ouverture de l'école a lieu conformément aux art. 105 et 106 du Règlement; elle est annoncée par le son de la cloche un quart d'heure à l'avance. Les Commissions sont invitées à surveiller la stricte exécution de ces prescriptions.

Chauffage. — La salle d'école doit être chauffée convenablement à l'arrivée des élèves. (Règlement, art. 30 et 119.) Plusieurs irrégularités ayant été constatées, on voudra bien nous éviter dorénavant toute observation à ce sujet.

Constructions scolaires. — Aux termes de l'art. 24 de la loi, il ne peut être fait aucune construction scolaire, ni modification aux bâtiments d'école ou à leurs dépendances, sans que les plans et devis y relatifs soient soumis préalablement à notre Département.

Cours complémentaires. — Le rang obtenu par notre canton à la suite des derniers examens des recrues nous engage à attirer sérieusement l'attention des autorités scolaires sur les deux points suivants:

- a. Une surveillance très active est de rigueur, en ce qui concerne la fréquentation des écoles et plus spécialement les demandes de congé pour cause de maladie ou pour toute autre raison.
- b. Les cours complémentaires, dont le nombre d'heures est fixé à 36 au minimum, doivent être également l'objet d'une constante sollicitude et d'une surveillance non moins active. Les Commissions scolaires ou leurs délégués visiteront les cours au moins une fois par semaine (Règlement, art. 207) afin de seconder les maîtres et de stimuler les élèves; elles veilleront en outre à ce que les travaux écrits, qui doivent être tous présentés à l'examen, soient exécutés avec ordre et propreté.

Nous saisissons cette occasion pour inviter les maîtres chargés de ces cours à redoubler de zèle. Nous leur rappelons en même temps qu'au nombre des moyens qui peuvent leur faciliter le travail de préparation et être employés avec fruit par les jeunes gens se recommandent entre autres toute spécialement la publication périodique „Le Jeune Citoyen“, l'opuscule intitulé „Aux Recrues Suisses“ et le „Recueil des questions de calcul“ données dans les examens de recrues.

Nous vous informons d'ailleurs que nos délégués sont spécialement chargés de l'inspection de ces cours. Le Département se propose, en outre, de publier à l'avenir, pour chaque commune, les résultats des examens des recrues.

Livrets scolaires. — Tous les élèves des cours complémentaires nés en 1876 et 1877 doivent être munis du livret scolaire à leur entrée en classe. Ce livret, conservé par le maître, sera rendu aux élèves à la fin des cours.

Les dispositions de l'art. 128, 2^{me} alinéa, et 129 du Règlement du 12 avril 1890 pour les écoles primaires sont aussi applicables aux cours complémentaires.

En confirmant notre circulaire du 1^{er} juin 1892, relative à la carte générale de la Suisse au 1/250000, nous portons à la connaissance du personnel enseignant qu'une nouvelle souscription est ouverte au Département jusqu'au 1^{er} décembre prochain.

Nous attirons également l'attention sur l'ouvrage intitulé „Annuaire statistique de la Suisse, publié par le Bureau de statistique du Département fédéral de l'Intérieur (Fr. 5. — Orell-Füssli, Zurich). Grâce à un contrat avec l'éditeur, une réduction de 30% est faite aux autorités scolaires et aux membres du corps enseignant.

Il sera adressé prochainement aux Commissions scolaires un certain nombre d'exemplaires des „Récréation enfantines“, par A. Gavard, à destination des classes du degré moyen.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

27. 21. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires. (Du 1^{er} mars 1892.)

Nous avons l'avantage de vous informer que les examens écrits auront lieu cette année le 30 ou, à défaut, le 31 mars prochain.

Les pièces y relatives vous seront expédiées à temps. Des mesures efficaces seront prises pour empêcher, avant et pendant les examens, toute espèce d'indiscrétions ou de communications.

Pendant les épreuves écrites, les élèves *n'ont en classe aucun manuel*, et leurs cahiers sont remis au régent ou à la régente.

Les travaux écrits sont conservés pendant une année dans les archives de la Commission.

Les examens oraux sont *individuels*; ils ne peuvent avoir lieu le même jour que les épreuves écrites (dictée et composition). Avant l'examen, les maîtres inscrivent dans le tableau, à la place qui leur est assignée, la moyenne (sans fraction) des notes d'année, pour la conduite et le travail de chaque élève.

Les examinateurs ne prennent connaissance de ces inscriptions qu'après l'assignation de leurs propres notes.

Les élèves de chaque degré, en commençant par les garçons, sont portés dans le tableau *par ordre alphabétique*, et non d'après leur instruction.

La colonne 4 du tableau renferme l'indication de l'année de naissance des élèves.

La note de conduite de l'année est ajoutée aux notes de l'examen pour constituer le total à inscrire dans la colonne 31 du tableau.

Les élèves des degrés inférieur et moyen sont mis, comme les élèves du degré supérieur, au bénéfice du chiffre maximum, lorsqu'ils possèdent des connaissances raisonnées et solides sur le programme qui les concerne.

Le succès supérieur n'est assigné que si l'élève fait preuve de jugement et d'intelligence dans ses réponses, ou lorsque ses travaux sont faits avec exactitude, ordre et propreté.

A l'occasion du calcul de tête, ou par le moyen des problèmes, les Commissions scolaires s'assurent que l'enseignement du métrage a réellement été donné.

Relativement à l'examen de quelques-unes des branches du programme, nous vous rappelons tout spécialement les instructions données dans notre circulaire du printemps 1890.

Les tableaux, complétés avec soin dans toutes leurs rubriques, doivent indiquer les totaux et les moyennes de la classe entière pour les *absences*, les *notes de conduite*, les *notes de l'année* et *celles de l'examen*. Ces moyennes sont exprimées en nombres décimaux.

Les tableaux sont adressés au Département de l'Instruction publique, service de l'Instruction, avant le 1^{er} mai prochain.

Les membres des Commissions scolaires et les experts sont priés d'apporter à ces examens la plus scrupuleuse attention.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

28. 22. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Municipalités et aux Commissions scolaires. (Du 4 février 1892.)

Nous avons l'honneur de vous rappeler les dispositions des articles 79 de la loi du 9 mai 1889 et 133 et 134 du règlement du 12 avril 1890, relatives à l'âge de libération des écoles et au mode de fréquentation des écoles d'été.

I. Age de libération des écoles.

Aux termes de l'art. 79 de la loi, la fréquentation obligatoire des écoles a lieu jusqu'au 15 avril de l'année où l'enfant a 16 ans révolus. Néanmoins les autorités communales ont le droit de limiter cette fréquentation au 15 avril de l'année où l'enfant a 15 ans révolus.

En conséquence, et conformément à l'art. 133 du règlement, nous vous prions de nous faire connaître, avant le 1^{er} mars prochain, la décision prise à ce sujet par la Municipalité réunie à la Commission scolaire.

Si les autorités précitées consultent à cet égard le Conseil général ou communal, elles sont liées par la décision de ces corps.

II. Mode de fréquentation des écoles d'été.

En conformité de l'art. 134 du règlement, les Commissions scolaires font connaître au Département de l'Instruction publique et des Cultes, avant le 1^{er} mars de chaque année, le mode de fréquentation qu'elles ont adopté, pour l'été, à l'égard des enfants de 12 ans révolus au 15 avril, appartenant au degré supérieur.

Ensuite de cet article, ces derniers peuvent être astreints:

A. Ou à fréquenter toutes les écoles d'été;

B. Ou à suivre, chaque matin, 3 heures d'école, durant tout l'été;

C. Ou à ne suivre l'école du matin que du 15 avril au 1^{er} juin, moyennant une fréquentation minimum, du 1^{er} juin au 1^{er} novembre, de 84 heures d'école, réparties par semaines entières, à raison de 2 à 3 heures chaque matin.

Etant réservé que le nombre de 84 heures d'école à fréquenter du 1^{er} juin au 1^{er} novembre peut être augmenté au gré des Commissions scolaires, vous voudrez bien nous informer quel est, parmi les trois modes de fréquentation A, B, C, celui que vous avez adopté.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

..... le 1892.

Au Département de l'Instruction publique et des Cultes

Monsieur le Chef du Département,

Les autorités compétentes de la commune d
ont l'honneur de vous informer des décisions ci-après:

I. Age de libération des écoles.

- A. Libération, au 15 avril 1892, de tous les enfants atteignant l'âge de 16 ans dans l'année, soit de ceux nés en 1876.¹⁾
- B. Libération au 15 avril 1892, de tous les enfants atteignant l'âge de 15 ans dans l'année, soit de ceux nés en 1877.

II. Mode de fréquentation des écoles d'été.

Pendant l'été 1892, les enfants, âgés de 12 ans révolus au 15 avril prochain, et appartenant au degré supérieur, seront astreints à suivre les écoles d'après le mode²⁾ de fréquentation indiqué ci-dessous.

- A. Fréquentation de toutes les écoles d'été;
- B. Fréquentation de trois heures d'école, chaque matin, pendant tout l'été;
- C. Fréquentation du 15 avril au 1^{er} juin, de 3 heures d'école, chaque matin, et, du 1^{er} juin au 1^{er} novembre, de (84 au minimum) heures d'école, réparties pendant semaines entières, à raison de heures matin. — Les semaines entières sont approximativement fixées aux époques suivantes.³⁾

Avec haute considération,

Le Président de la Commission scolaire,

¹⁾ Biffer le mode de libération non adopté.

²⁾ Indiquer la lettre qui précède le mode de fréquentation adopté, et biffer ensuite les deux autres modes de fréquentation.

³⁾ Si c'est le mode C. de fréquentation qui est admis, donner avec soin toutes les indications demandées.

Détacher cette feuille et l'envoyer à son adresse avant le 1^{er} mars prochain.

III. Fortbildungsschulen.

29. 1. Regulativ über die Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen durch den Staat. (Vom 8. Januar 1892.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen,

In Anwendung von Art. 15 lit. b der Kantonsverfassung betreffend die Unterstützung von Fachschulen,

in der Absicht, die Verwendung des für gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen gewährten Kredites zu ordnen,

beschliessen was folgt: